

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz - PetBüG M-V)**

#### **A. Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

#### **B. Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

#### **Einvernehmen im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 21. Mai 2015

**Der Petitionsausschuss**

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V**

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2012/ 00065	Die Petenten wenden sich gegen ein im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesenes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen und die entsprechende Errichtung solcher.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entgegen gesprochen werden kann.	Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des durchgeführten Verfahrens und der planerischen Feststellungen hat keine Verstöße ergeben. Die Ausweisung des in Rede stehenden Windeignungsgebietes entspricht in vollem Umfang den Kriterien der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme (RREP). Die Bürger hatten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Gelegenheit, sich über die Ausweisung zu informieren und Bedenken vorzutragen. Aufgrund des neu in das RREP aufgenommenen Windeignungsgebietes hatte die Stadt die Rechtspflicht, die Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Rahmen der Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne - Änderung des 5. Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 44 - wurden sowohl eine Öffentlichkeitsbeteiligung als auch eine Umweltprüfung durchgeführt.
2	2013/ 00071	Die Petentin erhebt Einwände gegen die Errichtung einer Hähnchenmastanlage.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Bei-	Die Petition steht beispielhaft für das Zusammentreffen konfligierender Nutzungen im ländlichen Raum vor dem Hintergrund einer sich wandelnden landwirtschaftlichen Produktion. Im Zentrum der Beschwerde steht eine zu errichtende Hähnchenmastanlage, die bei Beachtung der einschlägigen, insbesondere bundesrechtlichen, Vorschriften zu genehmigen ist. Dem stehen die Anwohner der dörflichen Gemeinde gegenüber, welche aufgrund zu erwartender Schall- und Geruchsbelastungen sowie des erhöhten Verkehrsaufkommens

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			spiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	eine Einbuße an Lebensqualität befürchten. Hintergrund des Konflikts bilden hierbei der von der Landesregierung vorangetriebene Ausbau der Veredelungsproduktion und das Ziel, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Der Ansatz einer Entschärfung böte sich über eine Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Fortentwicklung des Bundesimmissionschutz- und Bauplanungsrechts.
3	2013/ 00087	Der Petent bittet um Überprüfung seines Antrages auf Vergütung von Überstunden, die er in den Jahren 2004 bis 2006 im Feuerwehrdienst geleistet hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Grundsätzlich sind Dienstzeiten des Bereitschaftsdienstes, die Beamte über die unionsrechtlich höchstens zulässige wöchentliche Arbeitszeit hinaus leisten, in vollem Umfang auszugleichen. Die Geltendmachung eines solchen Ausgleichsanspruchs setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch voraus, dass der Beamte zeitnah schriftlich zum Ausdruck bringt, dass er die öffentliche Arbeitszeit für zu hoch angesetzt hält. Eine solche Rüge, Widerspruch oder Ähnliches hat der Petent, der sich seit dem 01.11.2006 im Ruhestand befindet, jedoch nie gegenüber seinem Arbeitgeber formuliert. Überdies unterliegt der Ausgleichsanspruch, der hier für den Zeitraum von 2004 bis 2006 geltend gemacht wird, der dreijährigen Verjährungsfrist. Zwar gewährt vorliegend die Stadt als Arbeitgeberin ungeachtet einer möglichen Verjährung und daher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ihren aktiven Beamten einen Freizeitausgleich für die geleistete Mehrarbeit in den Jahren 2004 bis 2006, dieses Angebot beschränkt sich aber nur auf den Zeitausgleich und schließt eine Vergütung aus. Da bei

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einem Ruhestandsbeamten ein Zeitausgleich aber nicht mehr in Betracht kommt, fehlt es an einer Vergleichbarkeit der Sachverhalte und somit an einer Ungleichbehandlung.
4	2013/ 00118	Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung einer Hähnchenmastanlage und kritisiert in diesem Zusammenhang die Agrarpolitik des Landes, die solche Großanlagen zulässt.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Petition steht beispielhaft für das Zusammentreffen konfligierender Nutzungen im ländlichen Raum vor dem Hintergrund einer sich wandelnden landwirtschaftlichen Produktion. Im Zentrum der Beschwerde steht eine zu errichtende Hähnchenmastanlage, die bei Beachtung der einschlägigen, insbesondere bundesrechtlichen, Vorschriften zu genehmigen ist. Dem stehen die Anwohner der dörflichen Gemeinde gegenüber, welche aufgrund zu erwartender Schall- und Geruchsbelastungen sowie des erhöhten Verkehrsaufkommens eine Einbuße an Lebensqualität befürchten. Hintergrund des Konflikts bilden hierbei der von der Landesregierung vorangetriebene Ausbau der Veredelungsproduktion und das Ziel, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Der Ansatz einer Entschärfung böte sich über eine Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Fortentwicklung des Bundesimmissionsschutz- und Bauplanungsrechts.
5	2013/ 00123	Der Petent fordert eine Gleichstellung von Legasthenikern und Dyskalkulikern und darüber hinaus eine Abschaffung des dreigliedrigen Schulsystems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Mitteilung des Petenten besucht seine Enkelin nunmehr seit dem 01.09.2014 wieder eine Schule. Im Hinblick auf die einjährige Unterbrechung der schulischen Ausbildung ist zu beachten, dass das zuständige staatliche Schulamt bereits zu Beginn des vergangenen Schuljahres und auch während des Schuljahres mehrfach eine Schullaufbahnberatung angeboten hat, ohne

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>dass dieses Angebot seitens des Petenten angenommen wurde. In einem solchen Gespräch sollten nach Aussage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch die Frage des besonderen Förderbedarfs und die Möglichkeiten einer Förderung geklärt werden. Im Übrigen verfolgt das Ministerium bereits seit 2011 das Anliegen, wissenschaftliche Erklärungsansätze und Interventionsmöglichkeiten bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu verbinden und somit aktuelle Aspekte der Forschung und Förderung zu nutzen, damit für Schüler mit Teilleistungsschwächen eine Chancengleichheit ermöglicht werden kann.</p>
6	2013/ 00133	Die Petentin moniert, dass die Müllabfuhr nicht mehr an der Grundstücksgrenze, sondern an einem ca. 100 m entfernten Bereitstellungsplatz erfolgt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die den Anwohnern auferlegte Mitwirkungspflicht, ihre Mülltonnen an einen bis maximal 65 Meter entfernten Sammelplatz zu bringen, entspricht der Abfallwirtschaftssatzung des zuständigen Landkreises und der ständigen Rechtsprechung. Die voraussichtlich zum 01.01.2016 in Kraft tretende neue Satzung wird jedoch einen kostenpflichtigen Hol- und Bringdienst vorsehen, der auch Gegenstand der künftigen Ausschreibung sein wird. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass das Vorgehen des Landkreises rechtmäßig ist und der Landkreis und die Gemeinde darüber hinaus bemüht waren, eine Lösung im Sinne der Petenten zu finden. Diese Bemühungen führten allerdings nicht zum Erfolg. Wegen der fehlenden Wendemöglichkeit in der engwinkeligen Stichstraße kommt ein Einsatz der vom Versorgungsunternehmen verwendeten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zwei- und dreiachsigen Müllfahrzeuge bisher nicht in Betracht, eine Wendemöglichkeit kann wegen der fehlenden Tragfähigkeit des vorgesehenen Grundstücks nicht geschaffen werden. Die Gemeinde ist zudem nicht bereit, die Kosten für eine Verbesserung der Tragfähigkeit zu tragen. Der Einsatz kleinerer Fahrzeuge würde die Entsorgungskosten und damit die Gebühren insgesamt erhöhen, sodass dieser vom Landkreis abgelehnt wird. Die sodann von der Gemeinde beabsichtigte Verbreiterung der Straße scheiterte an der Bereitschaft einiger Anwohner, hierfür kleine Teilflächen ihres Grundstücks an die Gemeinde zu veräußern. Das Angebot des Landkreises, die Mülltonnen gegen eine von den betreffenden Anwohnern zu entrichtende Gebühr abzuholen und zurückzubringen, lehnten diese ab.
7	2013/ 00140	Der Petent begehrt eine zeitnahe Entscheidung über eine von ihm am 28.03.2012 eingereichte Fachaufsichtsbeschwerde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeinde hat nunmehr eine rechtskonforme Beschilderung der Parkplätze vorgenommen, eine Korrektur der Parkgebührenordnung hat die Gemeinde zugesagt. Im Übrigen hat der Petent zur Beschilderung eine gerichtliche Klärung beantragt. Auf die Entscheidung des Gerichtes hat der Landtag keinen Einfluss. Soweit der Petent die Parkreglementierungen in den Wohnstraßen rügt, wird festgestellt, dass es aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten nicht möglich ist, weitere Flächen für den ruhenden Verkehr zu schaffen. Das damit zusammenhängende Parkraumkonzept der Gemeinde unterliegt zudem der kommunalen Selbstverwaltung.
8	2013/	Der Petent moniert,	Das Petitionsverfahren	Die den Anwohnern auferlegte



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00173	dass die Müllentsorgung nicht mehr an der Grundstücksgrenze, sondern von einem zentralen Bereitstellungsplatz erfolgt, und wendet sich gegen die Forderung, die grundstücksbezogene Entsorgung über eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Entsorgungsunternehmen herzustellen.	ren ist abzuschließen.	Mitwirkungspflicht, ihre Mülltonnen an einen bis maximal 60 Meter entfernten Sammelplatz zu bringen, entspricht der Abfallwirtschaftssatzung des zuständigen Landkreises und der ständigen Rechtsprechung. Die voraussichtlich zum 01.01.2016 in Kraft tretende neue Satzung wird jedoch einen kostenpflichtigen Hol- und Bringdienst vorsehen, der auch Gegenstand der künftigen Ausschreibung sein wird. Alle anderen Bemühungen um eine Lösung führten nicht zum Erfolg. Da die Wendeanlage am Ende der Stichstraße zu schmal ausgebaut ist, kommt ein Einsatz der vom Versorgungsunternehmen verwendeten zwei- und dreiaxigen Müllfahrzeuge nicht in Betracht. Das Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge ist verboten. Eine Vor-Ort-Begehung hat ergeben, dass die Wendeanlage umgebaut werden müsste, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, zu deren Übernahme weder die Gemeinde noch die Petenten bereit sind. Das Angebot des Landkreises, die Mülltonnen gegen eine von den betreffenden Anwohnern zu entrichtende Gebühr abzuholen und zurückzubringen, lehnten diese ab. Zusammenfassend stellt der Landtag fest, dass das Vorgehen des Landkreises rechtmäßig ist und darüber hinaus der Landkreis und die Gemeinde bemüht waren, eine Lösung im Sinne der Petenten zu finden.
9	2013/ 00187	Die Petentin beschwert sich über das Handeln des Jugendamtes, insbesondere über die ausgebliebene Berücksichtigung als Pflege-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petentin wurden durch richterliche Beschlüsse weitere Umgangskontakte mit ihrer Enkeltochter zugesprochen. Da es beabsichtigt ist, die elterliche Sorge auf den Kindesvater zu übertragen und die Enkeltochter

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		person ihrer Enkeltochter. Sie bittet um regelmäßigen Kontakt zu ihrer Enkeltochter.		bereits im Haushalt des Kindesvater lebt, kann die Petentin nunmehr direkt und in Abstimmung mit dem Vater Umgangsrechte absprechen. Es ist somit auch davon auszugehen, dass die Petentin nicht weiter bestrebt ist, die Pflegschaft für ihr Enkelkind zu übernehmen.
10	2013/00190	Der Petent beschwert sich über die ausgeübte Einbeziehung in einem Auswahlverfahren eines zu besetzenden Dienstpostens durch das Ministerium für Inneres und Sport. Er fordert eine Feststellung bezüglich des Nichtvorliegens einer negativen Sicherheitsüberprüfung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch das Innenministerium wurde im Rahmen der Ausschusssitzung bestätigt, dass die seinerzeit abgebrochene erweiterte Sicherheitsüberprüfung so zu bewerten ist, dass es bei dem Petenten keine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit belastenden Ergebnissen gegeben hat. Des Weiteren erfolgte die Bestätigung, dass dementsprechend auch die Personalakte des Petenten keine Hinweise auf eine Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2007 enthält.
11	2013/00202 <sup>1</sup>	Der Petent beklagt den fehlenden Schutz des Bürgers, insbesondere das Fehlen des Gesundheitsschutzes, bei der Planung und Umsetzung der Energiewende in Bezug auf Windkraft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die aktuell festgelegten Mindestabstandsempfehlungen sind nach derzeitigen Erkenntnissen ausreichend, um dem Gebot der Rücksichtnahme zu entsprechen und gesundheitsrelevante Beeinträchtigungen zu verhindern. Sie genügen somit den in der Rechtsprechung entwickelten Rahmenbedingungen. Mangels relevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu darüber hinausgehenden gesundheitsschädlichen Wirkungen der Emissionen von Windkraftanlagen ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, weitergehende Schutzregelungen zu treffen.
12	2013/00258	Die Petentin begehrt die Errichtung eines Fahrgastunterstandes an einer Bushaltestelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstver-	Die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs obliegt der Stadt im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung entsprechend ihrer finanziellen

<sup>1</sup> Der Petition 2013/00202 wurden zwei weitere Petitionen als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			<p>waltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.</p>	<p>Leistungsfähigkeit. Die Beschaffung und Aufstellung von Fahrgastunterständen richtet sich nach der Anzahl der Einsteiger, den örtlichen Gegebenheiten oder nach anderen besonderen Umständen. An der in Rede stehenden Bushaltestelle steigen nach Angaben der Stadt täglich durchschnittlich sieben Fahrgäste ein. Nach Ansicht der Stadt ist diese Zahl zu gering, um zum jetzigen Zeitpunkt dort einen Fahrgastunterstand errichten zu lassen. Zudem würde durch einen Fahrgastunterstand der zum Radfernweg gehörende Radweg in seiner erforderlichen Breite weiter eingeschränkt werden. Auf die Entscheidung der Stadt hat der Landtag keinen Einfluss.</p>
13	2013/00327	<p>Der Petent fordert die Klärung der Situation am versandeten Nothafen Darßer Ort bezüglich der Baggerarbeiten, in der die Interessen von Seenotrettern und Naturschützern aufeinandertreffen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Im Ergebnis der Bemühungen des Landes um eine Alternativlösung für den Nothafen Darßer Ort hat sich der Koalitionsausschuss nach Auswertung einer zwischenzeitlich vorgelegten Machbarkeitsstudie für einen Inselhafen Prerow ausgesprochen. Nach Realisierung dieses Vorhabens kann auf weitere Unterhaltungsbaggerungen verzichtet und das Gebiet der natürlichen Entwicklung überlassen werden.</p>
14	2013/00347	<p>Die Petentin regt an, langjährige erfolgreiche Praxiserfahrungen in Unterrichten auf die 2. Staatsprüfung anzurechnen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Eine Anrechnung von unterrichtspraktischen Tätigkeiten auf die Dauer des Lehramtsreferendariats ist hierzulande bereits in § 12 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz M-V vorgesehen, wonach der Vorbereitungsdienst beim Nachweis entsprechender berufspraktischer Tätigkeiten um bis zu sechs Monate verkürzt werden kann. Soweit die Petentin jedoch fordert, langjährige Praxiserfahrungen auf die 2. Staatsprüfung selbst anzurechnen beziehungs-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weise diese hierdurch zu ersetzen, kann dieser Bitte nicht entsprechen werden, da mit dieser Prüfung die Befähigung für das Lehramt nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien geprüft wird.
15	2013/ 00351	Der Petent will erreichen, dass die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in seinem Ortsteil in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen ist in § 3 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) abschließend geregelt. Die Kommune muss in ihrer Hauptsatzung für sich eine oder mehrere Formen der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen festlegen (§ 3 Absatz 2 KV-DVO). Die Stadt Loitz hat in ihrer Hauptsatzung festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt und zusätzlich durch Aushang in der Bekanntmachungstafel vor dem Bürgerhaus in Loitz erfolgen. Das Zumutbarkeitserfordernis ist erfüllt, da die Veröffentlichung von Satzungen im Amtsblatt und dessen Verteilung an die Haushalte sicherstellt, dass die Bürger Kenntnis nehmen können. Zusätzlich hat die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung festgelegt, dass die Termine für die Sitzungen der Stadtvertretung ebenfalls in der Bekanntmachungstafel vor dem Bürgerhaus bekannt gemacht werden. Das Erfordernis, öffentliche Bekanntmachungen in zumutbarer Weise erreichen zu können, gilt aber nur für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, nicht jedoch von Sitzungsterminen. Die Gemeinde hat hierzu im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eine Regelung getroffen, die den Vorgaben aus der Kommunalverfassung entspricht und somit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nicht zu beanstanden ist.
16	2013/00360	Der Petent beschwert sich darüber, dass Besuchern der Zugang zu einer Waldkulturstätte verwehrt wird und dass auf der Internetseite der Gemeinde keine Informationen zur Waldkulturstätte zu finden sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Gelände der Waldkulturstätte hat der örtliche Schützenverein von der Gemeinde gepachtet. Bereits im Jahr 1924 wurde dort eine Schießsportanlage errichtet, die nach der Wende von dem 1993 gegründeten Schützenverein wieder in Benutzung genommen und mit Hilfe von ABM-Kräften weiter ausgebaut wurde. Die Bezeichnung Waldkulturstätte wurde in dieser Zeit geprägt, da die Schießsportanlage auch einer kulturellen Nutzung durch die Gemeinde in den Abendstunden offenstehen sollte. Auch wenn sich eine solche Nutzung nicht etabliert hat, wurde die Bezeichnung für den Schießstand beibehalten, der nicht nur vom örtlichen Schützenverein, sondern auch von den umliegenden Hegeringen für das Hegeringsschießen genutzt wird. Die Nutzung dieser Anlage als Schießsportanlage stand zu keinem Zeitpunkt in Frage. In Absprache mit dem Schützenverein kann das Gelände besichtigt werden.
17	2013/00363	Die Petentin beschwert sich über die Bearbeitung ihrer Anträge durch ein Jugendamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales teilte mit, dass das zuständige Jugendamt nunmehr auch dem Antrag auf Hilfestellung für den Sohn stattgegeben hat. Da die Therapie der Tochter der Petentin aufgrund der Kostenübernahme durch die Krankenkasse bereits durchgeführt wird, ist dem Anliegen der Petentin nunmehr entsprochen.
18	2013/00391	Die Petentin beschwert sich über die Beschaffenheit einer Kreisstraße innerhalb einer Ortschaft, die eine erhebliche Lärm-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die betroffene Kreisstraße wurde Anfang der 90er Jahre durch die Gemeinde geplant und grundhaft saniert. Aufgrund von Auflagen der Denkmalschutzbehörde hat die Gemeinde in einigen Berei-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		belästigung der Anwohner zur Folge habe.		chen eine Pflasterung eingearbeitet, wofür entsprechende Fördermittel zur Verfügung gestellt wurden. Eine Beseitigung des Pflasters im Bereich der Kirche ist ausgeschlossen, da im Rahmen des Umgebungsschutzes für die Kirche weiterhin denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen sind. Eine Verkehrslärberechnung auf der Grundlage einer Verkehrszählung ist zudem zu dem Ergebnis gekommen, dass die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden, sodass weder eine Straßensanierung gerechtfertigt ist noch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in Betracht kommt, mit der ohnehin nur eine kaum wahrnehmbare Reduzierung von 2 dB erreicht werden würde.
19	2013/00402	Der Petent begehrt soziale Ausgleichsleistungen aufgrund einer vierjährigen Inhaftierung zu DDR-Zeiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Bitte des Petenten, in seinem Fall entschädigungsrechtlich zu einer anderen Beurteilung zu gelangen als die zuständigen Verwaltungsbehörden, ist nicht nachzukommen. Das Verhalten der Verwaltung ist nicht zu beanstanden. Dem Petenten stehen keine Ansprüche nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) oder dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) zu. Aufgrund seiner Betätigung als „Geheimer Informant“ des Ministeriums für Staatssicherheit ist der Petent mit den einschlägigen Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund einer Betätigung für die Staatssicherheit liegt auch kein Härtefall im Sinne des § 19 StrRehaG vor.
20	2013/00403	Der Petent wendet sich gegen die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen	Der Petent ist nicht mehr unter der angegebenen Adresse zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		geplante Errichtung einer Hähnchenmastanlage.	ßen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	ermitteln.
21	2013/00405	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seiner Bauvoranfrage für den Teilersatzbau eines Wochenendhauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde der begehrte Bauvorbescheid zum Teilersatzbau seines Wochenendhauses erteilt.
22	2013/00407	Der Petent wendet sich mit Verweis auf das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark gegen eine Forderung eines Finanzamtes in Höhe von 9.000 Euro.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Petition ist zudem an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Die Besteuerung des Einkommens erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage, da die Rückfallklausel des deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist, sofern in Dänemark keine Steuern auf das dort erzielte Einkommen erhoben werden. Diese Regelung hat jedoch eine erhebliche Ungleichbehandlung der deutschen Arbeitnehmer gegenüber ihren dänischen Kollegen zur Folge, sodass die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben ist. Denn gemäß der Auskunft der dänischen Steuerverwaltung hat Dänemark zur Förderung der heimischen Schifffahrt Steueranreize eingeführt, um die Personalkosten herunterzusetzen. In der Folge sind die Seefahrer, die auf Schiffen unter dem Dänischen Internationalen Schiffsregister (DIS) fahren, von der Einkommenssteuer auf das DIS-Gehalt befreit. Dementsprechend bestätigte die dänische Steuerbehörde, dass es sich bei dem Gehalt des Petenten lediglich um den Nettolohn handelt. Nach dem Zweck der Regelung kommt diese Steuererleichterung aber ausschließlich den Reedereien als Arbeitgeber zugute, die ihren angestellten Seefahrern nur den um die Einkommenssteuer redu-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>zierten Nettolohn zahlen müssen und den Anteil der Einkommenssteuer selbst einbehalten. So führt die dänische Steuerbehörde im Rahmen des Auskunftersuchens aus, dass aufgrund der Steuerbefreiung die Löhne in den Tarif- oder individuellen Verträgen als Nettolöhne festgesetzt werden. Weiterhin wurde durch die dänische Steuerbehörde eine proportionale Steuer berechnet und auf Null reduziert mit der Folge, dass diese vom Arbeitgeber nicht abzuführen war, sondern von diesem einbehalten wurde. Aus diesem Grund erscheint es ungerechtfertigt, den ausdrücklich als Nettolohn ausgewiesenen Betrag in Deutschland zu versteuern und damit wie einen Bruttolohn zu behandeln, obwohl die Steuerbefreiung allein dem Arbeitgeber und nicht dem Petenten zugutekam.</p>
23	2013/ 00409	Der Petent fordert den Erhalt des Bereiches Ur- und Frühgeschichte an der Universität Greifswald.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Nach dem Weggang des Professors für Ur- und Frühgeschichte im Wintersemester 2012/2013 wurde die Stelle an der Universität Greifswald zwar nicht wiederbesetzt, allerdings wird dieses Fach an der Universität Rostock wieder eingerichtet. Die Ur- und Frühgeschichte an der Rostocker Universität wird dann die Bereiche Lehre und Forschung für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern abdecken. Ein wesentlicher Schwerpunkt wird dabei das archäologische Kulturerbe Mecklenburg-Vorpommerns sein. Daher soll der Stelleninhaber der W3-Professur zugleich wissenschaftlicher Leiter eines archäologischen Landesmuseums werden und hierzu ein Konzept erarbeiten. Auch das Fachgebiet Pommersche Geschichte und Landeskunde an der</p>



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Universität Greifswald wird nicht wegfallen, sondern - wie der Stellenausschreibung zu entnehmen ist - künftig durch den Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte mit vertreten werden. Insofern können die Befürchtungen des Petenten, dass mit der Streichung landesgeschichtlicher Lehrstühle insgesamt eine Vernachlässigung der landesgeschichtlichen Lehre und Forschung einhergeht, nicht geteilt werden.</p>
24	2013/ 00420	Die Petentin bittet um die Fortsetzung der finanziellen Förderung für ein Mehrgenerationenhaus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an den Deutschen Bundestag abzugeben.	<p>In den Bundeshaushalt wurde zur Verlängerung des laufenden Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von circa 16 Mio. Euro aufgenommen. Somit ist die bisherige Förderung der Mehrgenerationenhäuser für ein weiteres Jahr gesichert. Von dieser Förderung können zurzeit 19 Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern profitieren. Sie würden bei entsprechender Antragstellung 30.000 Euro vom Bund und 10.000 Euro vom zuständigen Landkreis beziehungsweise von der Wohnsitzkommune erhalten. Zudem ist durch den Koalitionsvertrag auf Bundesebene festgeschrieben worden, dass das erfolgreiche Konzept der Mehrgenerationenhäuser weiterentwickelt und deren Finanzierung verstetigt werden soll, um eine dauerhafte Zukunft dieser Häuser zu sichern. Da unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, um zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine Verstetigung ermöglicht werden kann, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
25	2013/ 00428	Die Petenten wenden sich gegen die bisherige Planung des Ausbaus der Kreisstraße 18, Ortsdurchfahrt Warnow, und bitten um die Prüfung von Alternativen, die insbesondere den Erhalt der Alleebäume garantieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Landkreis als Träger der Straßenbaulast beabsichtigte Ausbaubreite der Straße von 6 Metern ist allein den Anforderungen an die Verkehrssicherheit geschuldet, denn aufgrund der derzeit durchgeführten Änderung der Richtlinie für den kommunalen Straßenbau wird die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht mehr von der Verbreiterung der Straße auf ein bestimmtes Maß abhängen. Der Umfang der Maßnahme erfordert überdies die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, in dessen Rahmen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Hierdurch wird eine umfassende Überprüfung auch der von den Petenten vorgebrachten Belange gewährleistet sein.
26	2013/ 00438	Die Petentin fordert die Rückgabe eines enteigneten Besitzes in der Nähe von Stralsund.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Rückübertragung des 1945 auf Veranlassung der sowjetischen Besatzungsmacht enteigneten Besitzes ist nach bundesdeutschem Recht ausgeschlossen, da das Vermögensgesetz (VermG) gemäß § 1 Absatz 8 a) VermG nicht für solche Enteignungen gilt, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgten. Dementsprechend wurde der Antrag auf Rückübertragung des Landgutes durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern mit bestandskräftigem Bescheid vom 19.07.1995 abgelehnt. Der Petentin in Erbengemeinschaft mit ihrem Bruder stehe somit lediglich ein Ausgleichsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 S.1 Ausgleichsleistungsgesetz zu, der mit Bescheid vom 10.02.2009 auf 77.399,37 Euro festgesetzt wurde. Da die Erbengemein-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schaft diesen Betrag bisher nicht angenommen hat, wurde er beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten hinterlegt.
27	2013/ 00449	Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Betriebskostenerstattung als Einkommen angerechnet wird. Darüber hinaus kritisiert sie das Vorgehen des Jobcenters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verrechnung des Guthabens erfolgte als Einkommen auf Grundlage des § 22 Absatz 3 SGB II und ist nicht zu beanstanden. Soweit die Petentin gegen die Verrechnung mit vermeintlichen Forderungen „aufzurechnen“ versucht, ist dies nicht möglich. Die ersparten Renovierungskosten sind nicht zur „Verrechnung“ geeignet, da sie nicht angefallen sind. Hinsichtlich der Mehraufwendungen für die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands der alten Wohnung handelt es sich um mietvertragliche Ansprüche, die bei Anmietung der Wohnung durch Übernahme vom Vormieter begründet wurden und durch die Petentin zu vertreten sind. Aufwendungen wegen zusätzlicher Miete (90 Euro) sind nicht übernahmefähig, weil sie nicht notwendig waren. Die Übernahmen der Kosten für Unterkunft der bisherigen Wohnung sind erfolgt. Soweit Mehraufwendungen für die Arbeitsplatte der Küche und Werkzeug (107 Euro) geltend gemacht werden, wurde durch die Petentin kein Antrag auf Übernahme gestellt. Die Notwendigkeit dieser Kosten ist im Übrigen zweifelhaft. Ein Antrag auf Übernahme der Mietkaution ist nicht gestellt worden. Die Mietkaution wäre ohnehin allenfalls als Darlehen erfolgt (§ 22 Absatz 6 SGB II). Somit besteht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.
28	2013/ 00450	Die Petenten fordern eindeutige Aussagen zum Preis eines	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Zwischen dem Bungalowverein und der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Grundstücks.	Anliegen entsprochen worden ist.	konnte eine Einigung über den Kauf des Grundstückes erzielt werden.
29	2013/00452 <sup>2</sup>	Der Petent begehrt die Berichtigung einer Beurkundung zwischen der Stadt Dargun und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die beiden damaligen Flurstücke 275/3 und 274/1, die den Großteil des Grundstücks der Kloster-schlossanlage in Dargun umfassen, wurden mit Vermögenszuordnungsbescheiden vom 18.10.1994 und 03.07.1995 der Stadt Dargun als Verwaltungs-vermögen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 Vermögenszuordnungs-gesetz (VZOG) zugeordnet. Zwar lag die Voraussetzung einer Nut-zung für öffentliche Aufgaben durch die Stadt im Jahr 1990 offensichtlich nicht vor, das Land hatte jedoch seinen Restitutions-antrag zurückgenommen und im Rahmen einer Einigung mit der Stadt Dargun gemäß § 2 Absatz 1 S. 6 VZOG erklärt, keine Eigen-tumsansprüche geltend zu machen, sodass auch eine Zuord-nung abweichend von der Rechtslage zulässig war. Über-dies sind die Zuordnungs-bescheide seit Langem rechts-kräftig. In dem Bewusstsein der kunsthistorischen Bedeutung der Anlage hatte das Land jedoch bereits Fördermittel in Höhe von 660 TEUR für die Sicherung und teilweise Instandsetzung bereit-gestellt, eine weitere Förderung erfolgte durch den Bund, die Deutsche Stiftung Denkmal-schutz und die Kommune im Rahmen einer Sonderbedarfs-zuweisung. Die Sanierung erfolgt überdies mit fachkundiger denk-malpflegerischer Beratung.
30	2013/00463	Der Petent kritisiert, dass die Berufsgenos-senschaft Bau nicht eindeutig informiert,	Das Petitionsver-fahren ist abzu-schließen, weil dem Anliegen nicht ent-	Um die vom Petenten geforderte effektivere Information seitens der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft über die fehlende

<sup>2</sup> Der Petition 2013/00452 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		unter welchen Bedingungen Bauhelfer versichert sind und wann nicht.	sprochen werden kann.	Versicherung solcher Bauhelfer, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses tätig sind, zu gewährleisten, wurde die Petition vom Bundestag dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwiesen. Eine darüber hinausgehende Mitteilung und Beratung der Bauherren zur gesetzlichen Unfallversicherung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden würde für diese einen nicht leistbaren Mehraufwand darstellen und steht zudem den Deregulierungsbestrebungen des Landes entgegen.
31	2013/ 00466	Die Petenten kritisieren die Höhe ihrer Steuerbescheide.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Anlässlich des Petitionsverfahrens sind die Einwände der Petenten seitens der Steuerverwaltung fast vollständig zugunsten der Petenten berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Steuerbescheide für die Kalenderjahre 2005 und 2007 ist zwischen den Petenten und der Steuerverwaltung ein Einvernehmen hergestellt worden; auch die Rücküberweisung der unter Vorbehalt gezahlten Umsatzsteuerschuld für die Kalenderjahre 2005 bis 2007 ist geklärt. Bezüglich der weiterhin streitigen Ansätze bei der Produktzählung für das Kalenderjahr 2006 ist die Haltung der Verwaltung nicht zu beanstanden: Bei der abzusetzenden Kaffeemenge steht seitens der Petenten eine nachvollziehbare Begründung für den Verbleib weiterer 24.500 Einheiten aus, bei dem Verhältnis der Ausschankgrößen beim Bier ist der Verteilungsschlüssel sachnäher auf die eigenen Angabe der Petenten aus dem Jahre 2010 und nicht auf einen Vergleich mit dem 1. Halbjahr 2014 gestützt worden.
32	2013/	Der Petent begehrt	Das Petitionsver-	Der Vermieter des Petenten ist

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00475	die Übernahme der Kosten für Rauchmelder, die auch für gehörlose Menschen geeignet sind.	fahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	nach den Regelungen der Landesbauordnung (LBauO) nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau eines Rauchwarnmelders für Gehörlose zu tragen beziehungsweise diesen Einbau vorzunehmen. Zwar besteht seit 2006 gemäß § 48 Absatz 4 LBauO die Pflicht, Wohnungen mit Rauchmeldern auszustatten, zur Erfüllung der Rauchwarnmelderpflicht genügen jedoch herkömmliche akustische Rauchwarnmelder. Diese Pflicht trifft bei Neubauten den Bauherren oder Eigentümer, Wohnungen im Bestand mussten dagegen bis zum 31.12.2009 durch den Besitzer, also den die Wohnung nutzenden Eigentümer oder den Mieter, nachgerüstet werden. Eine über die vorgenannte Pflicht hinausgehende gesetzliche Verpflichtung des Vermieters ist nach Auffassung des Landtages unverhältnis- und unzumutbar. Soweit der Petent eine Aufnahme der Rauchmelder für Gehörlose in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen begehrt, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.
33	2013/ 00482	Der Petent kritisiert den Ablauf der Wahl zur Besetzung der Schiedskommission und eine bisher fehlende Rückmeldung des Amtsgerichtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Amtsausschuss des betroffenen Amtes hat in seiner Sitzung vom 04.07.2012 von den vier Kandidaten, die sich zur Übernahme des Amtes der Schiedsperson bereit erklärt hatten, die Schiedsfrau und ihre Stellvertreterin gewählt. Das Wahlergebnis wurde dem Direktor des zuständigen Amtsgerichtes mitgeteilt, der gemäß § 5 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz ein eingeschränktes Prüfungsrecht dahingehend hat, ob die Zuverlässigkeit und Eignung der gewählten Person im Sinne des § 4 SchStG

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				M-V gegeben sind. Eine Überprüfung des gesamten Wahlvorgangs durch das Amtsgericht findet nicht statt, sodass der hier eingelegte Einspruch wirkungslos ist. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses sind überdies nicht gegeben, insbesondere war der Amtsausschuss nicht verpflichtet, die zur Wahl stehenden Personen einzuladen, damit diese sich vorstellen können.
34	2013/ 00485	Die Petentin beklagt den hohen Unterrichtsausfall an einer Berufsschule.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Schulleitung hat zwar Maßnahmen gegen den Unterrichtsausfall an der betreffenden Berufsschule eingeleitet und zwei Vertretungslehrkräfte eingestellt, bis zur Einstellung von Vertretungslehrern kam es jedoch zu Unterrichtsausfällen über einen mehrwöchigen Zeitraum. Um das vom Land erklärte Ziel einer 100 %igen Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen zu erreichen, müssen ausreichend Lehrkräfte vorhanden sein, wobei der krankheitsbedingte Ausfall von Lehrkräften in die Planung mit einzubeziehen ist. Dies sollte von der Landesregierung bei der Umsetzung des Maßnahmenpakets berücksichtigt werden.
35	2013/ 00490	Die Petentin beklagt, dass die Veranstaltungen an der Universität Greifswald so überfüllt sind, dass dadurch der Abschluss des Staatsexamens gefährdet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund der Petition wurde der Petentin die Möglichkeit der Teilnahme an allen erforderlichen Lehrveranstaltungen eingeräumt. Weiterhin wurde das elektronische Zulassungssystem überarbeitet, um auch Studierenden außerhalb der Regelstudienzeit eine Einschreibemöglichkeit für Lehrveranstaltungen über das elektronische System zu ermöglichen. Hierbei wurde auch ein Hinweis aufgenommen, an wen sich die Studierenden wenden können, wenn sie beim Ein-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schreibeverfahren für einen Seminarplatz nicht berücksichtigt werden konnten. Hinsichtlich der Sicherstellung der Durchführung von Fachdidaktik-Veranstaltungen wurde eine Wiederbesetzung der entsprechenden Stelle zum Sommersemester 2014 vorgenommen. Insoweit wurde dem Anliegen der Petentin vollends entsprochen.
36	2013/ 00496	Der Petent kritisiert, dass die Mülldeponie Ihlenberg - trotz der vor fünf Jahren festgestellten erhöhten Krebsrate - die Gefahr für die Mitarbeiter nicht hinreichend ernst nimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung und die Unternehmensführung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft nehmen die bisher vorgelegten Ergebnisse der epidemiologischen Studie und die Zwischenergebnisse der anderen Untersuchungen ernst. Ein fahrlässiger Umgang ist nicht erkennbar. Vielmehr werden die Ergebnisse zum Anlass genommen, um weitere Studien in Auftrag zu geben und bei den Mitarbeitern ein Biomonitoring durchzuführen. Dadurch sollen weitere Erkenntnisse gewonnen werden, ob Schadstoffbelastungen auf der Deponie bestehen, die sich auch im Körper anreichern können und damit zu einer Erhöhung der Erkrankungsrate beitragen. Die für Außenstehende lange Bearbeitungsdauer ist den aufwändigen Untersuchungen geschuldet und nicht als mangelndes Engagement oder gar Untätigkeit aufzufassen.
37	2013/ 00535	Der Petent beschwert sich, dass die „Richtlinie für Kindergärten - Bau und Ausrüstung“ in einer Kindertagesstätte nicht eingehalten wurde, und macht dafür auch den Bürgermeister schuldig.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Bei dem Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, handelt es sich um einen Sonderbau, für den Bestandschutz besteht, sodass bauordnungsrechtlich keine fortwährende Nachrüstung zu veranlassen ist. Zur Beurteilung der Gefahrensituation wurden jedoch zwei Objektbegehungen durchgeführt, in deren Folge verschiedene



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Brandschutzmaßnahmen veranlasst wurden (Erneuerung der Haupteingangstür sowie der elektrischen Anlagen mit zusätzlicher Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege, Aktualisierung der Fluchtwegpläne, Durchführung einer Rettungsübung durch die Freiwillige Feuerwehr). Im Rahmen der beabsichtigten Sanierung des Gebäudes ist weiterhin vorgesehen, die geplante Rauchschutztür beziehungsweise zusätzliche Fluchtmöglichkeiten zu schaffen.
38	2013/ 00537	Die Petentin begehrt eine Überprüfung der erteilten Auflagen an die Diakonie zur Belieferung der Einrichtung und fordert in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Verkehrswege.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petentin wurde vom zuständigen Amt ein Gesprächsangebot unterbreitet, um die von ihr genannten Probleme zu erörtern. Dieses Angebot hat die Petentin aber abgelehnt. Dem von der Petentin unterbreiteten Vorschlag, die Zuwegung für den Lkw-Verkehr zur Belieferung der Diakonie zu ändern, kann nicht entsprochen werden, da die alternativ vorgeschlagene Straße nicht für den Schwerlastverkehr ausgebaut ist und überdies nur dem Fußgängerverkehr dient. Die von der Petentin kritisierte Beseitigung des Pfeilers, der im Übrigen nicht denkmalgeschützt war, erfolgte aufgrund seines maroden Zustandes. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung beim Be- oder Entladen der Lkw in der von der Petentin bewohnten Straße werden, soweit diese angezeigt oder bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden, vom Ordnungsamt geahndet. Zudem ist es aufgrund der Versorgung der Heimbewohner unerlässlich, dass eine Belieferung mit Lebensmitteln erfolgt. Da in dem Heim auch in Schichten gearbeitet wird, lässt es sich nicht vermeiden, dass die Mitarbeiter in

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Nacht ihre Arbeitsstätte aufsuchen. Weiterhin ist es gewährleistet, dass die Feuerwehr und der Notarzt das Heim in Notfällen gefahrlos anfahren können. Im Übrigen sind die bei der Petentin erfolgten Sachbeschädigungen auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.
39	2013/ 00546	Der Petent wendet sich für seinen Mandanten gegen die Ablehnung des Antrages auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe zur Finanzierung der Kosten für den Abiturball.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Dem Anliegen auf Übernahme der Kosten in Höhe von 240,00 Euro für die Teilnahme an einem Abiturball kann nicht entsprochen werden. Zum einen haben Leistungsberechtigte nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 28 Absatz 7 SGB II Anspruch auf Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, zum anderen besteht dieser Anspruch lediglich in Höhe von 10,00 Euro monatlich. Zwar können Bedarfe für Bildung gemäß § 28 Absatz 1 SGB II auch bei Personen bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt werden, die Teilnahme an einem offensichtlich sehr aufwendigen Abiturball stellt aber nicht einen solchen Bedarf für Bildung dar. Im Übrigen wird die Angelegenheit nunmehr gerichtlich geklärt.
40	2013/ 00552	Die Petentin begehrt die Übernahme der Kosten für die Beförderung ihres Sohnes an die örtlich unzuständige Schule.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petentin wurden rückwirkend die angefallenen Transportkosten zur Beförderung ihres Sohnes zur nicht zuständigen Schule für das Schuljahr 2013/2014 erstattet. Im laufenden Schuljahr 2014/2015 wird die Beförderung des Sohnes der Petentin durch den Landkreis organisiert. Hierbei werden die Kosten durch den Landkreis getragen.
41	2013/ 00554	Der Petent beklagt die Wasserrechnung für sein Gartengrund-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem An-	Das Gartengrundstück des Petenten verfügt über einen Abwasseranschluss, sodass dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		stück, die aufgrund des geringen Verbrauchs und der hohen Grundgebühr unverhältnismäßig hoch ist.	liegen nicht entsprochen werden kann.	Petenten die Möglichkeit vorgehalten wird, die Abwasserentsorgungsanlage zu nutzen. Diese Vorhalteleistung wird durch die Grundgebühr abgegolten. Die kritisierten Abwassergebührenbescheide entsprechen den Vorgaben der Abwassergebührensatzung, die zudem zur Berücksichtigung geringer Verbrauchsmengen eine Staffelung der Grundgebühr vorsieht.
42	2013/ 00556	Der Petent begehrt die Genehmigung seines Bauvorhabens und beschwert sich in diesem Zusammenhang über das Vorgehen des Bauamtes und der Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten ist mit Schreiben vom 27.02.2014 ein positiver Bauvorbescheid übermittelt worden. Die dagegen eingereichten Widersprüche der Gemeinde und eines Nachbarn wurden ablehnend beschieden.
43	2013/ 00559	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Bezirksschornsteinfegers und bittet diesbezüglich um die Beantwortung verschiedener Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seit dem 01.01.2013 können die Eigentümer von Feuerungsanlagen zwar zur Erfüllung der sich aus § 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ergebenden Handlungspflichten den Schornsteinfegerbetrieb frei auswählen, der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist jedoch innerhalb seines Kehrbezirks weiterhin für die Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten sowie unter anderem für die Feuerstättenschau und die Abnahme von Feuerungsanlagen zuständig. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere der Abnahme der Feuerstätte, der Prüfung der verwendeten Brennstoffe und der darauffolgenden Information der zuständigen Behörde, hat der kritisierte Bezirksschornsteinfeger rechtmäßig gehandelt, hinsichtlich der Gebührenrechnung wurde eine Fehlerkorrektur veranlasst. Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde ausgeführt, dass es neben dieser Beschwerde noch weitere

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gleichgelagerte Fälle gegeben hat. Durch das Ministerium wurden daher unter anderem Beratungen mit den zuständigen Ordnungsbehörden durchgeführt, um auftretende Probleme landesweit einheitlich zu lösen. Zudem konnten telefonische Eingaben der Bürger kurzfristig geklärt werden. Derzeit liegen keine weiteren Beschwerden vor.
44	2013/ 00566	Die Petentin beschwert sich für ihren Sohn über die Ablehnung der Anträge auf Erstaussstattung einer Wohnung und Berufsausbildungsbeihilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Zudem ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Die Petentin begehrt die Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und die Übernahme der Kosten der Erstaussstattung einer Wohnung für ihren Sohn, der im September 2013 eine Bäckerlehre begonnen hat. Während des Petitionsverfahrens hat das Jobcenter den Ablehnungsbescheid hinsichtlich BAB zurückgenommen und BAB in voller Höhe gewährt. Ein weiterer Anspruch auf Übernahme der Erstaussstattung besteht jedoch nicht. Der Sohn der Petentin befindet sich in der Berufsausbildung. Er hat somit Anspruch auf Leistungen gemäß § 27 SGB II. Gemäß § 27 Absatz 2 SGB II werden Leistungen für ungedeckte Mehrbedarfe gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II erbracht. Dies betrifft Leistungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt. Leistungen für Erstaussstattung der Wohnung gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 1 SGB II sind für Auszubildende ausdrücklich ausgeschlossen. Um eine Änderung dieser gesetzlichen Vorgaben im SGB II zu erreichen, wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben, da es sich um bundesrechtliche Vorschriften handelt. Die Ablehnung der Übernahme der Kosten der Erstaussstattung einer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Wohnung war somit rechtmäßig. Ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln ist insoweit nicht ersichtlich. Im Falle des Sohnes der Petentin käme allenfalls ein Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Frage. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die Petentin auf diese Möglichkeit und die Notwendigkeit der Antragstellung hingewiesen.
45	2013/ 00578	Die Petentin beschwert sich über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, die nach ihrer Ansicht aufgrund von falschen Tatsachen erfolge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Petentin wurde auf einen anderen Dienstposten umgesetzt, sodass eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vermieden werden konnte.
46	2013/ 00580	Die Petentin fordert, dass im Zuge der Erneuerung der Stromleitungen diese vom Ort weiter versetzt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit den vorgenommenen Arbeiten an den Stromleitungen erfolgte eine Ertüchtigung der Leitungen und nicht wie von der Petentin befürchtet eine Erhöhung der Emissionen. Zudem wurden die Leiterseile so aufgehängt, dass sie einen größeren Abstand zum Erdboden haben und sich dadurch auch die Strahlungswerte verringern. Damit ist auch keine Planfeststellung notwendig. Da dadurch eine Verbesserung für die Petentin eintritt und eine Verlegung der Stromleitungen dagegen mit höheren Kosten verbunden ist, kommt eine Veränderung im Sinne der Petentin nicht infrage.
47	2013/ 00583	Der Petent fordert eine Senkung des Rundfunkbeitrages und zweifelt in diesem Zusammenhang die rechtmäßige Erfüllung des im Rund-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks ist staatsfern organisiert, da ansonsten über die finanzielle Ausstattung mittelbar Einfluss auf das Programmangebot ausgeübt werden kann. Die unabhängige Kommis-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		funkstaatsvertrag verankerten Unterhaltungsauftrages an.		sion zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten setzt alle vier Jahre den Bedarf fest und macht den Ländern als den zuständigen Gesetzgebern einen Vorschlag zur Höhe des Rundfunkbeitrages. Daher wird für die nächste Förderperiode ab 2017 zu prüfen sein, inwieweit eine Anpassung des Beitrages zu erfolgen hat. Die vom Petenten geforderte direkte Einflussnahme der Bürger auf die Gestaltung des Programms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wäre nicht zielführend, da dadurch die Gefahr besteht, dass nur noch massenattraktive Programmpunkte aus dem Bereich Unterhaltung und Sport im Vordergrund stehen und dadurch Interessen von Minderheiten in den Hintergrund geraten. Damit könnte ein ausgewogenes und möglichst umfassendes Angebot an Programminhalten nicht mehr gewährleistet werden. Zudem hat der Landtag aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Programmautonomie keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Sendeprogramms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
48	2014/ 00006	Der Petent kritisiert, dass das Standesamt Schwerin ihm keine Auskunft über nachgefragte Daten seiner Vorfahren erteile, und bittet in diesem Zusammenhang um eine Änderung des Personenstandsgesetzes, falls es nicht möglich sei, ihm diese Auskunft zu übermitteln. Zudem bittet er, dass die Geschichte seiner	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Bestimmungen im Personenstandsgesetz ist es leider nicht möglich, dem Petenten die begehrten Auskünfte zu seiner Tante und seinem Onkel zu erteilen. Da es sich bei dem betroffenen Gesetz um Bundesrecht handelt, wurde die Petition zu dieser Angelegenheit an den Deutschen Bundestag abgegeben, um zu prüfen, ob eine Änderung des Gesetzes zu erfolgen hat. Aufgrund der geltenden Fortführungsfristen für Geburten- und Sterberegister konnte in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Familie im Rahmen der Forschung zum Ersten Weltkrieg dokumentiert werden könnte.		dem Petenten eine Urkunde seiner verstorbenen Großmutter sowie ein mögliches Geburtsdatum seiner Tante übermittelt werden. Weitere Daten zu seinem Onkel sowie die Sterbeurkunde seiner Tante konnten nicht ermittelt werden, da weder Unterlagen zur Adoption des Onkels noch die Sterbeurkunde über den Tod der Tante aufgefunden wurden. Der Petent hat aber erklärt, dass er aufgrund von weiteren übermittelten Informationen hierzu ergänzende Nachforschungen durchführen will. Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern werden zudem keine Forschungsprojekte oder Ausstellungen zum Thema „100 Jahre Erster Weltkrieg“ durchgeführt. Dem Petenten wurde aber empfohlen, sich an das Projekt „Europeana 1914-1918“ zu wenden. Dort können Privatpersonen Originaldokumente zum Ersten Weltkrieg zur Verfügung stellen, die dann im Rahmen einer Sammlung veröffentlicht werden. Dem Hinweis ist der Petent auch gefolgt.
49	2014/00013	Die Petentinnen, Mutter und Tochter, beschweren sich darüber, dass die Mutter auch für ihre Tochter, die als Studentin in einer WG wohnt und aufgrund der überschrittenen Förderhöchstdauer kein BAföG mehr bekommt, den Rundfunkbeitrag zahlen muss.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung	Soweit die Petentin beklagt, dass ihre Tochter als Studentin und Bezieherin von Wohngeld keine Beitragsbefreiung erhält, regt der Landtag an, die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag um den Bezug von Wohngeld zu erweitern, da es sich auch hierbei um eine Sozialleistung handelt, die durch die Vorlage eines Bescheides dokumentiert wird. Eine solche Erweiterung wäre insbesondere - wie im Fall der Tochter der Petentin - für Studenten sinnvoll, die aufgrund des geringen Einkommens der Eltern grundsätzlich BAföG-berechtigt

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	sind, wegen der Überschreitung der Förderungshöchstdauer jedoch keinen Anspruch auf BAföG mehr haben.
50	2014/00015	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge zur Verbesserung des Rundfunkstaatsvertrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Wie vom Petenten dargestellt, handelt es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, da die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks staatsfern organisiert ist. Dieser Grundsatz verbietet es daher, dass ein Parlament darüber entscheidet, in welcher Höhe der Rundfunkbeitrag auszufallen hat. Die übrigen Anliegen des Petenten beziehen sich auf Vorgänge im Land Rheinland-Pfalz und werden dort im Rahmen eines Petitionsverfahrens bearbeitet.
51	2014/00018	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages auf Vertriebenen-zuwendung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Petition ist zudem an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden, da eine einmalige Entschädigung nach § 2 Absatz 1 S. 1 Vertriebenen-zuwendungsgesetz (VertrZuwG) nur gewährt wird, wenn der Berechtigte nach der Vertreibung seinen ständigen Wohnsitz ununterbrochen bis zum 03.10.1990 im Beitrittsgebiet hatte. An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend, da der Petent seinen Wohnsitz im Zeitraum von Januar bis November 1990 in den alten Bundesländern hatte. Im Hinblick auf die darin liegende Härte, dass der Petent das Beitrittsgebiet erst nach dem Fall der Mauer verlassen hat, ist die Petition überdies an den Deutschen Bundestag abzugeben, um zu prüfen, ob für solche Fälle die Schaffung einer Härtefallregelung in Betracht kommt.
52	2014/00019	Die Petentin beschwert sich über den Verfahrensbeistand ihrer minderjährigen Kinder und bittet um	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Zuge des Petitionsverfahrens ist eine Verbesserung der Erziehungs- und Betreuungssituation der Kinder eingetreten. So haben im Rahmen der vom Jugendamt



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Abhilfe.		gewährten Hilfe zur Erziehung zwei Hilfeplangespräche mit den Eltern stattgefunden, zudem haben die Eltern eine Vereinbarung zum Umgang mit ihren beiden Kindern geschlossen, in der sie sich jeweils verpflichteten, die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil zu fördern. Infolgedessen soll unter Zustimmung des Jugendamtes auch die Umgangspflegschaft aufgehoben werden, da die Elternautonomie Priorität hat. Gleiches gilt für das Kinderschutzverfahren. Im Umgangsrechtsverfahren der Großeltern väterlicherseits konnte ein Vergleich geschlossen werden.
53	2014/ 00051	Der Petent beschwert sich über den für seinen Bungalow ganzjährig erhobenen Rundfunkbeitrag, obwohl der Bungalow nur von April bis Oktober nutzbar ist. Außerdem beschwert er sich über die mögliche Datenweitergabe durch Behörden an den Beitragsservice.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen, weil sich sein Anliegen erledigt hat.
54	2014/ 00055	Der Petent wendet sich gegen die Nutzungsuntersagung für seine Ferienwohnung und fordert, dass Ferienwohnungen, die vor dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin in allen laut Baunutzungsverordnung festgelegten B-Plangebieten errichtet wurden, Bestandschutz erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die nunmehr sich im Zuge der neueren Rechtsprechung etablierte Baurechtswidrigkeit ihres als Ferienwohnung genutzten Anwesens in eine baurechtskonforme Nutzung zu überführen, hatten die Petenten die Nutzungsänderung ihres Ferienwohnhauses in einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes beantragt, da diese Nutzungsform im Bebauungsplan ausdrücklich zugelassen ist. Gegen die mit Widerspruchsbescheid bestätigte Ablehnung ihres Antrages haben die Petenten Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben, eine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Einflussnahme auf das gerichtliche Verfahren ist dem Landtag verwehrt. In Bezug auf das vorangegangene behördliche Verfahren ist jedoch festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Immobilie im Jahr 1996 die beteiligten Behörden offensichtlich davon ausgingen, dass Ferienwohnungen dem Begriff der Wohnnutzung unterfallen. Dementsprechend wurde nach Auskunft des Landesförderinstituts der Bau von Ferienwohnungen in dem betreffenden B-Plan-Gebiet auch mit öffentlichen Mitteln gefördert. Der Versuch der Petenten, die Nutzung ihres Hauses der nunmehr geltenden Rechtslage durch eine Nutzungsänderung in ein nach dem B-Plan zulässiges Beherbergungsgewerbe anzupassen, wurde in nicht nachvollziehbarer Weise verhindert, indem dieser Antrag zunächst zwölf Monate zurückgestellt wurde, die Gemeinde Beschlüsse zur Änderung des B-Planes fasste, um künftig Beherbergungsgewerbe im Plangebiet auszuschließen, und eine Veränderungssperre erließ. Obwohl die Beschlussfassungen teilweise unter Verstoß gegen kommunalrechtliche Befangenheitsvorschriften erfolgten und die Rechtmäßigkeit daher zumindest Zweifel bot, lehnte der Landkreis unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung des B-Planes den Antrag auf Nutzungsänderung zum Beherbergungsgewerbe ab. Diese Vorgehensweise der Kommune und des Landkreises entspricht nicht der vom Landtag in seiner Entschließung vom 17.09.2014 zur Ferienwohnungsproblematik geforderten Kompromissbereitschaft der betroffe-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nen Behörden.
55	2014/00058	Die Petentin kritisiert, dass sie im Rahmen ihrer ehemaligen Beschäftigung als Lehrerin nicht richtig eingruppiert wurde, was jetzt auch Auswirkungen auf die Höhe ihrer Rente hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Grundlage für die Eingruppierung der Petentin in den Jahren 1991 bis 1995 war die seinerzeit gültige Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Diese schrieb ausdrücklich vor, dass Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren in die Vergütungsgruppe (VergGr.) IV a BAT Ost einzugruppiert sind. Für die Eingruppierung in die VergGr. III wurde ein entsprechendes Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren vorausgesetzt. Das vierjährige Fachschulstudium erfüllt diese Mindeststudienzeit nicht, da der gleiche Abschluss auch mit einem zweijährigen Direktstudium erworben werden konnte und demzufolge mit diesem gleichzusetzen ist. Diese Auffassung wurde durch die Bundesrechtsprechung bestätigt. Insgesamt stellt der Landtag bei allem Verständnis für den Vortrag der Petentin fest, dass die Eingruppierung in die VergGr. IVa entsprechend den seinerzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und damit rechtmäßig erfolgt ist.
56	2014/00061	Der Petent beanstandet die Arbeitsweise des Zweckverbandes Wismar.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten gerügte Vorgehensweise des Zweckverbandes konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens aufgeklärt werden. So wurde der vom Petenten begehrte Gartenwasserzähler am 19.06.2014 durch einen Monteur des Zweckverbandes eingebaut. Des Weiteren hat der Zweckverband im Jahr 2011 eine Sicherungshypothek im Grundbuch eintragen lassen,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				da gegen den Petenten offene Forderungen vorlagen, denen er nicht nachgekommen ist. Als der Petent die offenstehenden Leistungen beglichen hatte, wurde ihm eine Löschbewilligung durch den Zweckverbandsvorsteher übersandt. Der Petent hat bisher aber noch nicht davon Gebrauch gemacht, mit der ausgefertigten Löschbewilligung das Grundbuch bereinigen zu lassen. Sofern der Petent eine neue Löschbewilligung benötigt, kann er sich an den Zweckverband wenden. Hinsichtlich des vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzes war zwischen dem Petenten und dem Zweckverband eine Einigung über einen einmaligen Schadensausgleichsbetrag erzielt worden, sodass weitergehende Ansprüche nicht bestehen.
57	2014/ 00062	Der Petent bittet um Änderung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	In § 39 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird geregelt, dass in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden dem Bürgermeister die Rolle des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zugewiesen wird. Dagegen kann der Bürgermeister diese Rolle in hauptamtlich verwalteten Gemeinden nicht übernehmen. Damit soll den ehrenamtlichen Bürgermeistern ein erweitertes Aufgabenfeld zukommen. Zudem erfolgt auch keine Durchbrechung der Gewaltenteilung, da es sich bei den Gemeindevertretungen um Organe der Exekutive handelt. Eine wie vom Petenten geforderte Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist daher nicht geboten.
58	2014/ 00073	Der Petent, Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnten dem Petenten die Informationen zu einer Dienst-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		(JVA), beschwert sich über die Umgangsweise seiner Vorgesetzten ihm gegenüber und kritisiert den mangelhaften Informationsfluss.		stellenbesetzung mitgeteilt werden. Hiernach wurde zur Optimierung des Dienstplanungssystems und des Schichtrhythmus die Stelle des „Zentralen Dienstplaners“ geschaffen und in einem Interessenbekundungsverfahren zur Besetzung ein Bediensteter für diese Stelle ausgewählt. Im Rahmen der Leitungskonferenz unter Teilnahme des Personalrates wurden der ausgewählte Bedienstete sowie die organisatorischen Abläufe seiner Besetzung und Nachbesetzung bekanntgegeben. Die weiteren vom Petenten aufgeworfenen Anschuldigungen gegenüber den Führungskräften der JVA sind so allgemein gehalten, dass keine Überprüfung erfolgen kann.
59	2014/ 00078	Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung über die zulässige Größenabweichung der Einerwahlkreise vom Landesdurchschnitt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V bestimmt lediglich die Anzahl der Wahlkreise und verweist auf die Wahlkreiseinteilung in der Anlage zum Gesetz. Derzeit findet eine Überprüfung der Einteilung der Wahlkreise auf Verfassungskonformität statt und wird in einem Gesetzentwurf ihren Niederschlag finden.
60	2014/ 00093	Der Petent begehrt Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die ihm bisher durch den Landkreis Rostock verweigert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zudem ist ein Schreiben an den zuständigen Landrat des betroffenen Landkreises zu richten.	Der Petent hat am 11.06.2014 teilweise Einsicht in die Akten genommen. Der Antrag des Petenten auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) konnte erst jetzt beschieden werden, da im Vorfeld eine Anhörung der Betroffenen durchgeführt werden musste, in welchem Umfang sie mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden sind. Gemäß § 9 Absatz 2 IFG M-V ist erst mit Bestandskraft der Anhörung die Erteilung einer Akteneinsicht möglich.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Unabhängig davon ist der Landtag der Ansicht, dass trotz des bestandenen erhöhten Verwaltungsaufwandes dem Petenten frühzeitiger Akteneinsicht hätte gewährt werden können. Vor diesem Hintergrund wird der zuständige Landrat des Landkreises in einem Schreiben gebeten, künftige ähnliche Fälle in einem angemesseneren Zeitrahmen zu entscheiden.
61	2014/ 00095	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Weltdokumentenerbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der vom Petenten genannten Werke von Thomas Müntzer, Rudi Dutschke und Michael Ende sowie der Nachlässe von Heinrich Himmler, Joseph Goebbels und Alfred Rosenberg in das Weltdokumentenerbe der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
62	2014/ 00096	Der Petent schlägt vor, dass ein Museum zur Geschichte der NS-Diktatur hinsichtlich des KdF-Bades in Prora und Peenemünde sowie der Ereignisse in Alt Rehse errichtet werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant gegenwärtig über die bestehenden Gedenkstätten hinaus keine Einrichtung eines entsprechenden Landesmuseums zur Geschichte der NS-Diktatur.
63	2014/ 00100	Die Petenten kritisieren, dass es durch den Fahrplanwechsel und den dadurch verbundenen Wechsel des Verkehrsträgers für Menschen mit Behinderung nur noch eingeschränkt möglich ist, zum Zerum zu gelangen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Der neue Betreiber des Teilnetzes Ost-West, die DB Regio AG, ist verpflichtet, behindertengerechte Züge einzusetzen. Infolge von Rechtsstreitigkeiten im Vergabeverfahren verzögerte sich jedoch die Zuschlagserteilung und damit auch die Bestellung dieser neuen Züge, die nunmehr sukzessive beschafft und nach Aussage des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung bis September 2015 auf allen Linien des Teilnetzes eingesetzt werden. Zwar wurden für den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Zwischenzeitraum verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Beförderung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sicherzustellen, diese sind jedoch für die Betroffenen mit einem zusätzlichen Aufwand, wie beispielsweise die fünf Tage im Voraus vorzunehmende Anmeldung der Reise und die abschnittsweise Fahrt mit einem Straßenfahrzeug, verbunden. Eine weitere Verzögerung des Einsatzes der neuen Fahrzeuge ist daher unbedingt zu vermeiden und es ist sicherzustellen, dass die ersten im April 2015 gelieferten Fahrzeuge auf der besonders betroffenen Strecke Bützow-Ueckermünde eingesetzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass sich in Ueckermünde der betreffende Verein des Petenten befindet, der verschiedene Angebote für Menschen mit Behinderungen bereithält und daher erreichbar sein muss.</p>
64	2014/ 00103	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Auto abgeschleppt worden sei, obwohl es ihr aufgrund der Schwerbehinderung ermöglicht werde, ihr Auto auf Behindertenparkplätzen abzustellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag kommt zu der Auffassung, dass das Handeln der Stadt grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Die Beschilderung für das befristete Halteverbot wurde bereits fünf Tage vorher beidseitig an der einzigen Zufahrt zum Parkplatz aufgestellt. Die Behindertenparkplätze an der Nordseite des Bahnhofs waren an diesem Tag zudem uneingeschränkt nutzbar. Angesichts der regelmäßigen Ausschilderung mit Halteverboten an diesem Parkplatz, die aufgrund von als sogenannte Sicherheitsspiele eingestuftem Fußballspielen notwendig ist, wird der Stadt empfohlen, Schilder für alternative Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte anfertigen zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lassen, um für Schwerbehinderte trotz der besonderen Situation eine kurze Zuwegung zum Bahnhof zu gewährleisten.
65	2014/ 00104	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Rundfunkbeitrag nicht gesenkt werde. Zu den von ihr gestellten Anträgen beim Beitragsservice habe sie zudem nie eine Antwort erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Petentin hatte zwar mit Schreiben vom 09.10.2013 einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht gestellt, der Antrag musste aber abgelehnt werden, da die Petentin nicht die vom Beitragsservice geforderten Nachweise, dass Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, erbracht hat. Hierzu ist es erforderlich, dass die Petentin einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Sozialbehörde vorlegt, aus dem entweder hervorgeht, dass die Petentin Sozialleistungen erhält oder diese versagt wurden, weil ihr Einkommen den Bedarf um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreitet (Härtefallregelung). Hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme der Härtefallregelung nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird der Petentin empfohlen, sich an eine Beratungsstelle, beispielsweise an das für sie zuständige Sozialamt oder die Agentur für Arbeit, den Sozialverband Deutschland oder das Diakoniewerk, zu wenden, um zu klären, ob die Regelung für sie in Betracht kommt und wie der Antrag an den Beitragsservice zu erfolgen hat. Die Petentin kann zudem mit dem Beitragsservice Ratenzahlungen vereinbaren, um den noch offenen Rückstand zu begleichen.
66	2014/ 00105	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Bestatter zunehmend auf den Kosten sitzen bleiben, die von den	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden vom Sozialhilfeträger übernommen, wenn sie dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht zugemutet werden können. Dabei werden die



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Angehörigen nicht bezahlt werden können und vom Sozialamt übernommen werden, und fordert eine Lösung des Problems.		Kosten einer einfachen, aber würdigen Bestattung getragen. Die Bearbeitungsdauer solcher Anträge kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, wenn nicht eindeutig geklärt werden kann, ob andere Familienangehörige dazu verpflichtet sein können, die Kosten der Bestattung zu übernehmen.
67	2014/00106	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Arbeiter der Stralsunder Volkswerft über die schlep-penden Verhandlungen enttäuscht sind und die Politiker nun sogar die Zukunft des Standortes in Frage gestellt haben, und fordert eine Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Ergebnis der Verkaufsaktivitäten durch den Insolvenzverwalter konnte für den Standort der ehemaligen P+S Werft in Stralsund ein neuer Investor gefunden werden. Nunmehr sollen in Stralsund vor allem Offshorestrukturen gebaut und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Der Investor hat sich verpflichtet, bis spätestens 2016/2017 den Erhalt von bis zu 500 Arbeitsplätzen abzusichern. Die Landesregierung beobachtet die wirtschaftliche Situation des Unternehmens sehr genau und kontinuierlich.
68	2014/00107	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Schöffen an den Gerichten des Landes nicht zugleich auch als ehrenamtliche rechtliche Betreuer oder als Berufseinsteiger tätig sein dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Tätigkeit als ehrenamtlich tätiger Betreuer stellt nach den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes keinen Ausschlussgrund für Schöffen dar. Auch ist nicht ersichtlich, warum diese beiden Ehrenämter nicht miteinander vereinbar sein sollten.
69	2014/00117	Die Petentin beantragt eine Ergänzung des § 55 StVollzG M-V dahin gehend, dass auch Gefangene, die unverschuldet keiner Arbeit nachgehen, einen Anspruch auf Freistellung haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gemäß § 55 Absatz 7 S. 1 Strafvollzugsgesetz M-V erhalten Gefangene eine Freistellung von zwei Tagen für die jeweils drei Monate zusammenhängende Ausübung einer Tätigkeit. Gefangene, die keiner Arbeit oder hiermit gleichgestellten Tätigkeit nachgehen, erhalten diese Freistellungstage nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Gefangenen aus

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gesundheitlichen oder persönlichen Gründen keiner Arbeit nachgehen können, da diese Ausgleichstage eine Anerkennung der beziehungsweise einen Ausgleich für die geleistete Arbeit darstellen. Somit liegt auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor, da eine Vergleichbarkeit der Gruppe der arbeitenden Gefangenen mit jener Gruppe Gefangener, die nicht arbeiten, fehlt.
70	2014/ 00118	Die Petentin beschwert sich über eine Doppelbestrafung in Form einer Disziplinarmaßnahme und der Aberkennung von Vollzugslockerungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Doppelbestrafung der Petentin liegt nicht vor. Die Petentin kam entgegen einer auferlegten Weisung nicht von einem unbegleiteten Ausgang zurück. Im Rahmen der Vollzugsplan-Konferenz wurde ihr daher die Eignung für eine weitere Lockerungsgewährung aberkannt. Die Petentin erfüllte nicht mehr die Voraussetzungen des § 38 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, um zu erproben, ob sie die ihr zugewiesenen Pflichten und Rechte einhält. Hierbei handelt es sich nicht um eine Bestrafung oder Disziplinierung. Auch im Rahmen der nächsten Vollzugsplanfortschreibung konnten der Petentin keine weiteren Lockerungen zuerkannt werden. Es wurden ihr aber Ausführungen in Aussicht gestellt, um notwendige Vorbereitungen für ihre bevorstehende Entlassung umzusetzen. Gleichzeitig wurde aufgrund des rechtswidrigen und schuldhaften Vergehens der Petentin eine Disziplinarmaßnahme verhängt.
71	2014/ 00119	Der Petent beschwert sich über die schleppende Bearbeitung von Widersprüchen zu Einkommenssteuerbescheiden	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Hinsichtlich der Bearbeitungsweise der Anliegen des Petenten bei dem betroffenen Finanzamt konnte ein Einvernehmen zwischen dem Petenten und der sachbearbeitenden Stelle herge-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		durch verschiedene Finanzämter.		stellt werden. Zu der kritisierten Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Widersprüche wird darauf hingewiesen, dass in den Finanzämtern zentrale Rechtsbehelfsstellen eingerichtet wurden, um das „Vier-Augen-Prinzip“ zu wahren. Vor dem Hintergrund, dass der Großteil der anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu Gunsten der Finanzämter entschieden wird, ist nicht ersichtlich, dass sich die Fälle vor dem Bundesfinanzhof verringern, wenn die Prozesskosten generell durch die Finanzämter getragen werden sollen.
72	2014/00120	Der Petent beschwert sich darüber, dass es bei den Finanzämtern in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich sei, die gelegentliche Beaufsichtigung eines Hundes steuerlich geltend zu machen, obwohl ein Finanzgericht in Münster hierzu anders entschieden habe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Grundsätzlich sind Entscheidungen der Finanzgerichte Einzelfallentscheidungen, die nur die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens binden. Bei identischen Sachverhalten können die Finanzämter aber die Ausführungen der Finanzgerichte bei der Entscheidungsfindung im Einzelfall berücksichtigen. Ob die Entscheidung des Finanzgerichtes Münster zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Hundebetreuung auch auf die Steuersache der Tochter des Petenten angewendet werden kann, konnte aufgrund der fehlenden Vollmacht der Tochter nicht überprüft werden.
73	2014/00121	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge zur Änderung der Lehrerausbildungsverordnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das in der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung geregelte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst berücksichtigt in ausgewogener Weise Härtefälle, die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung, die studierten Fächer, etwaige Wartezeiten und bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten. Die vom Petenten geforderte Orientierung allein an den Fachnoten würde die weiteren Bestandteile der Ersten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Staatsprüfung, zu denen vor allem die Noten in Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik zählen, außer Acht lassen und somit kein vollständiges Bild des Leistungsstandes wiedergeben. Eine Orientierung an sozialen Aspekten, wie zum Beispiel am Familienstand oder an der Anzahl der Kinder, würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da dies keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung darstellt. Gleiches gilt auch für die vom Petenten geforderte generelle Bevorzugung jener Bewerber, die bereits unterrichtet haben, für bereits geleistete Unterrichtstätigkeit wird jedoch ein Bonus gewährt. Überdies entspricht es dem staatlichen Ausbildungsmonopol und der Effizienz, dass die Bewerberauswahl nach objektiven und nachprüfbareren Kriterien zentral vorgenommen wird und daher nicht durch die einzelnen Schulen erfolgt.</p>
74	2014/ 00122	<p>Der Petent hinterfragt, ob für die Ausstellung eines Fischereischeines Portobeziehungsweise Versandkosten erhoben werden dürften.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Dem Petenten ist Recht zu geben, dass für die Ausstellung eines Fischereischeines oder einer Fischereischeinverlängerung keine Porto- und Versandkosten erhoben werden dürfen. So sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz M-V lediglich die Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreiben zu erstatten, die Auslagen für normales Porto sind hingegen erstattungsfrei. Darüber hinaus hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in § 2 Absatz 5 Fischereischeinverordnung geregelt, dass auch die erhöhten Portokosten mit der Gebühr für die Ausstellung des Scheins abgegolten sind. Dem-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				entsprechend hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei den Auftrag erteilt, sich umgehend mit der vom Petenten kritisierten Tourismuszentrale der betreffenden Stadt in Verbindung zu setzen und die Portobefreiung zu veranlassen.
75	2014/00125	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zur Optimierung des Schienenverkehrs.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die weitere Bedienung der Linie Graal-Müritz - Rövershagen - Rostock Hbf im Schienenpersonennahverkehr wurde durch eine Ausschreibung im Jahr 2011 für weitere 13 Jahre gesichert. Der Schienenpersonennahverkehr auf der Linie Güstrow - Karow - Plau am See - Meyenburg wurde bereits im Jahr 2001 aufgrund der geringen Nachfrage eingestellt. Plau am See wird seitdem im Rahmen des Schienenersatzverkehrs bedient.
76	2014/00127	Der Petent begehrt die Aufhebung des Hausverbotes bei der Stadt Stralsund und dem Nahverkehrsbetrieb in Stralsund sowie ein verbessertes Verhältnis zwischen ihm und dem Nahverkehrsbetrieb.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das erteilte Hausverbot zur Nutzung der städtischen Busse wurde bereits im Jahr 2010 aufgehoben. Das Hausverbot für das Betreten des Betriebsgeländes des Nahverkehrs besteht weiterhin fort. Es steht dem Betreuer des Petenten aber jederzeit frei, einen Termin mit dem Nahverkehr zu vereinbaren, um Probleme oder andere Angelegenheiten zu erörtern. Zudem ist es nicht im Interesse des Nahverkehrs, Menschen mit Behinderungen zu diskriminieren. Auch die örtliche Wasser- und Abwassergesellschaft verfolgt nicht solche Ziele. Das verhängte Hausverbot der Stadt wurde zwischenzeitlich teilweise wieder aufgehoben und beschränkt sich aus Fürsorgepflicht gegenüber einer Mitarbeiterin nur noch auf ein Dienstzimmer. Zur weiteren Klärung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der Angelegenheit wurde ein Gesprächsangebot dem Betreuer des Petenten unterbreitet, dem er bisher nicht gefolgt ist. Zudem ist es aufgrund der momentanen Haushaltslage nicht möglich, dass die Stadt ein Projekt des Petenten finanziell unterstützt. Auch eine Nutzung des Logos „MV tut gut.“ für die Projekte des Petenten ist aufgrund der geltenden Anwendungsvorschriften, die eine Nutzung durch private Personen in jeder Form ausschließen, nicht möglich. Das wurde dem Petenten bereits mehrfach durch die Projektgruppe Landesmarketing erläutert. Darüber hinaus besteht bereits gemäß § 140 Absatz 2 Strafprozessordnung die Möglichkeit, dass für einen Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt wird, wenn dieser aufgrund seiner geistigen Fähigkeiten oder seines Gesundheitszustandes nicht dazu in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. Dass Menschen mit Behinderungen generell eine Pflichtverteidigung bei Gerichtsverfahren gestellt wird, ist rechtsstaatlich nicht geboten. Dadurch würden behinderte Beschuldigte in ihrem Recht auf Selbstverteidigung eingeschränkt werden, sofern sie dazu in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen.</p>
77	2014/00131	Die Petentin fordert, dass es in der industriellen Hühner- und Putenmast verboten werden sollte, den Tieren die Schnäbel zu stutzen, und dabei die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mecklenburg-Vorpommern hat sich zum Ziel gesetzt, ab 2016 auf das routinemäßige Kürzen von Schnabelspitzen bei Legehennen zu verzichten. Hierzu hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mit Erlass vom 31.05.2013 festgelegt, dass Tierhalter im Rahmen ihrer betriebsindividuellen Konzepte Maß-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nahmen zu treffen haben, um die Gefahr des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus zu minimieren. Sind diese Verletzungen und der Kannibalismus bei Lege- und Junghennen bereits aufgetreten, haben die Tierhalter geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Schäden zu ergreifen. Darüber hinaus haben die Tierhalter mit den bestandsbetreuenden Tierärzten Schwachstellenanalysen durchzuführen. Die Umsetzung dieses Erlasses wird im Rahmen der Tierschutzüberwachung kontrolliert und den für die Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden sind Umsetzungsberichte vorzulegen. Für die Putenmast ist in Zusammenarbeit mit Niedersachsen ein ähnliches Vorgehen geplant.
78	2014/00132	Der Petent beschwert sich über die Fällung eines angeblich gesunden Baumes und bittet hierzu um Auskunft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stadt begründete in nachvollziehbarer Weise die Notwendigkeit, den Baum zu fällen, damit, dass der Baum erheblich geschädigt war, da sich bereits dreiviertel der Rinde vom Stamm gelöst hatte und Totholz herabzufallen drohte. Sie hat es jedoch entgegen den Vorgaben der §§ 18, 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) versäumt, eine Ausnahmegenehmigung für das Fällen des Alleebaumes sowie die Schnittmaßnahmen an weiteren Alleebäumen zu beantragen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat dementsprechend die untere Naturschutzbehörde gebeten, die Stadt darauf hinzuweisen, dass sie künftig das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuhalten habe.
79	2014/00140	Der Petent fordert einen verbesserten	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen	Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Heimauf-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Umgang von Pflegern mit in Altersheimen befindlichen Personen.	ßen.	sichtsbehörden angesiedelt, die ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungenqualitätsgesetz) wahrnehmen. Neben den jährlichen Prüfungen aller Einrichtungen können auch anlassbezogene Prüfungen erfolgen. Im Rahmen der Prüfungen werden entsprechende Feststellungen und Festlegungen getroffen, aber keine zivil- oder strafrechtlichen Prüfungen oder Ermittlungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Internet und in den Einrichtungen veröffentlicht. Zudem werden in der Regel die wichtigsten Ansprechpartner einer Einrichtung bereits in den Heimverträgen aufgeführt. Tafeln mit den wichtigsten Ansprechpartnern sind bei einem Großteil der Einrichtungen vorhanden oder können im Internet eingesehen werden. In Ausnahmefällen können auch über die diensthabende Pflegefachkraft Ansprechpartner erfragt werden. Weitere gesetzliche Verpflichtungen sind nicht erforderlich oder vorgesehen.
80	2014/ 00141	Der Petent beschwert sich darüber, dass aufgrund der Bekanntgabe von Blitzerstandorten im Radio die Arbeit der Polizei behindert werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil entschieden, dass den Kommunikationsrechten eine herausragende Bedeutung beizumessen ist, hinter denen das Verfolgungsinteresse des Staates, auch bei Ordnungswidrigkeiten, unter Umständen zurückstehen muss. Eine gesetzliche Regelung zum Verbot von Warnungen vor Geschwindigkeitskontrollen ist daher nicht absehbar. Zudem versucht das Ministerium für Inneres und Sport seit Längerem,



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eine Vereinbarung mit den Medienanstalten dahin gehend zu schließen, dass auf eine punktgenaue Veröffentlichung der Messstellen freiwillig verzichtet wird. Hierzu sind die Medienanstalten aber bisher nicht bereit.
81	2014/ 00143	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung seiner deutschen Rente und die damit verbundene Pfändung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund des zwischen Deutschland und Schweden abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ist eine Besteuerung der Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Deutschland ausgeschlossen, sofern der Steuerpflichtige nur die schwedische Staatsbürgerschaft besitzt. Der Petent kam der Aufforderung des Finanzamtes nach und hat einen Nachweis für die schwedische Staatsbürgerschaft eingereicht. Das Finanzamt hat daraufhin die bereits eingemommenen Steuern erstattet und den Petenten von der Abgabepflicht einer Steuererklärung befreit.
82	2014/ 00146	Der Petent beschwert sich darüber, dass der Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung den Gemeinden Plate und Banzkow bisher nicht dabei behilflich sei, eine Lösung für die Belästigungen, die durch die regelmäßig verkehrenden Kiestransporte verursacht würden, zu finden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zwischen den betroffenen Gemeinden und der Staatssekretärin des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat ein Gespräch zu den Entwicklungen des Neubaus der A 14 südlich der A 24 stattgefunden. Hierbei wurde dargestellt, dass das Aufkommen des derzeitigen Schwerlastverkehrs während der Bauzeit nur temporär besteht. Dabei können Belästigungen aufgrund der Größe der Baumaßnahme nicht vermieden werden. Zudem gibt es verkehrrechtlich keine Möglichkeiten, den Verkehr zu unterbinden. Unabhängig davon konnte mit den betroffenen Unternehmen vereinbart werden, dass ein Teil des Schwerlastverkehrs über andere Zulieferstrecken erfolgt, sodass sich damit die Situation

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				auf der betroffenen Kreisstraße teilweise entspannt hat.
83	2014/00151	Der Petent kritisiert die Genehmigungspraxis der Ämter hinsichtlich der Auszahlung von BAföG und bittet um eine zügige Bearbeitung des Antrages seines Enkelkinds.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zu dem vom Petenten grundsätzlich kritisierten Antragsverfahren stellt der Landtag fest, dass es sich bei der Ausbildungsförderung um eine individuelle Förderung handelt, die entsprechend der konkreten Lebenssituation und nach unterhaltsrechtlicher Bewertung gewährt wird. Dementsprechend muss der Antragsteller gemäß seiner Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht auch Nachweise vorlegen. Das Antragsverfahren ist insoweit aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Im konkreten Fall wird weiterhin festgestellt, dass der Antrag der Enkeltochter des Petenten zügig bearbeitet und innerhalb von zehn Tagen vorbehaltlich der Prüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern vorläufig bewilligt wurde. Die Schulbescheinigung kann entgegen der Annahme des Petenten zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden; für die Entscheidung genügt zunächst die Anmeldebestätigung oder der Ausbildungsvertrag.
84	2014/00152	Der Petent fordert, dass es ausreichend sein sollte, den Austritt aus der Kirche bei der zuständigen Kirche zu erklären und nicht im Standesamt oder beim Gericht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Der Bitte des Petenten, eine gesetzliche Grundlage zur Erklärung des Kirchenaustritts gegenüber einer kirchlichen Stelle - entsprechend einer Regelung im Bremer Landesrecht - zu schaffen, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Dies ergibt sich aus der im Grundgesetz (GG) und der Landesverfassung (Verf MV) festgeschriebenen Trennung von Staat und Kirche (vgl. Artikel 140 GG beziehungsweise Artikel 9 Absatz 1 LV MV in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV) sowie der Religionsfrei-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				heit (vgl. Artikel 4 Absatz 1 GG; Artikel 140 GG beziehungsweise Artikel 9 Absatz 1 LV MV in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 4 GG). Der Kirchenein- und -austritt richtet sich allein nach dem Verhalten von Religionsgemeinschaft und dessen Angehörigen. Soweit im Kirchensteuergesetz (KiStG MV) die Thematik des Austritts aus der Kirche behandelt wird, ist dies verfassungsrechtlich unbedenklich, als allein die kirchensteuerrechtliche, staatliche Seite in den Blick genommen wird. Nach § 6 KiStG MV gilt der Einzelne mit der Abgabe der „Austrittserklärung“ als ausgetreten, muss jedoch seine Mitgliedschaft in der Kirche noch nicht verloren haben.
85	2014/ 00166 <sup>3</sup>	Der Petent fordert, dass Mecklenburg-Vorpommern beim vertraglich vereinbarten Vollzugsverbund in der Sicherungsverwahrung zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mehr in die Pflicht genommen werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben im Umgang mit Sicherungsverwahrten war die Landesregierung in der Pflicht, entsprechende Regelungen zu erlassen. Dieser Pflicht ist das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Verabschiedung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes nachgekommen. Darüber hinaus sind die Sicherungsverwahrten individuell und intensiv zu betreuen. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Personals ist das durch die gegebene Vielfalt an Therapiemöglichkeiten kaum umsetzbar. Daher haben sich die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg im Rahmen des Abschlusses eines Staatsvertrages dazu entschieden, die Bereitstellung von Therapieangeboten auf beide Länder zu verteilen. Dadurch erfolgt keine Verschär-

<sup>3</sup> Der Petition 2014/00166 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				fung des bestehenden Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Zudem werden beide Länder zu gleichen Teilen in die Pflicht genommen, Sicherungsverwahrte aufzunehmen, sodass es somit zu keiner Benachteiligung eines Landes kommt.
86	2014/ 00167	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Ostsee in den letzten Jahren ein gutes Dutzend an Metern des Steilufers von Ahrenshoop geraubt habe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen der Küstenschutzstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden Maßnahmen festgelegt, um die Küsten weiter zu schützen und dabei auch den Anforderungen des Naturschutzes an eine natürliche Küstendynamik gerecht zu werden. Danach sollen Steilufer grundsätzlich nicht geschützt werden, da die Steilufer bei Rückgang unter anderem das für das dynamische Gleichgewicht der Flachküstenabschnitte erforderliche Material (Sand) liefern. Ausnahmen sind nur zulässig, um besetzte Gebiete zu sichern. Daher wurden im Bereich vor Ahrenshoop Wellenbrecher errichtet, die dafür sorgen, dass sich das Steilufer in den letzten Jahren unwesentlich verändert hat.
87	2014/ 00168	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der in Schwerin viele Hundebesitzer die Haufen ihrer Hunde einfach liegen lassen würden, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Seit 2007 sind alle Hundehalter verpflichtet, in Schwerin die Hinterlassenschaften ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Hierzu wurden im Stadtgebiet 80 Hundetütenspenden aufgestellt, die kostenlos von den Hundehaltern genutzt werden können. Zudem kontrolliert der Ordnungsdienst die Einhaltung dieser Pflicht und Verstöße können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit einem Bußgeld geahndet werden. Durch diese Maßnahmen konnten bereits Erfolge erzielt werden, an denen anknüpfend auch weiterhin auf die Sauberkeit und Ordnung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				in der Stadt geachtet wird.
88	2014/00169	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der sich die Sportlichkeit der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern verschlechtert habe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land fördert den Sportbereich jährlich mit mehreren Millionen Euro und hat sich dafür eingesetzt, dass in den nächsten Jahren noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es den Sportorganisationen ermöglicht, ihre Angebote zu sichern und zu erweitern. Darüber hinaus wurden zusammen mit dem Landessportbund M-V e. V. verschiedene Projekte wie „Kinderbewegungsland“, „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ oder „Wir in M-V - Fit und Sicher in die Zukunft“ gestartet, um Kinder und Jugendliche zu animieren, ihre Freizeit sportlich aktiv zu verbringen. Da die sportliche Betätigung aber eine freiwillige Angelegenheit ist, kann das Land nicht regulierend in ein verändertes Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen eingreifen.
89	2014/00170	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Arbeit der Stasi-Unterlagenbehörde Mecklenburg-Vorpommern 2019 eingestellt werden solle, die Sichtung der Akten-Schnipsel jedoch noch längst nicht abgeschlossen sei. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf Bundesebene wird zurzeit geprüft, inwieweit die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und die 12 Außenstellen in den jeweiligen früheren DDR-Bezirken in Zukunft ausgestaltet werden sollen. Dabei geht es aber nicht um eine grundsätzliche Schließung der Behörde. Von der Prüfung wird die Einrichtung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den Bundesländern nicht betroffen sein. Zudem wird es auch zukünftig Betroffenen möglich sein, Einsicht in die Akten zu nehmen.
90	2014/00171	Der Petent kritisiert die beabsichtigte Reise des Ministerpräsidenten nach	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht ent-	Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat seine Reise nach Russland durchgeführt, um auch in schwie-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Russland aufgrund der aktuellen politischen Lage zwischen Russland und der Ukraine.	sprochen werden kann.	rigen Zeiten den Kontakt zu Russland aufrechtzuerhalten und so zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen. Mecklenburg-Vorpommern verfügt traditionell über gute Kontakte nach Russland, die sowohl auf wirtschaftlicher als auch kultureller Ebene bestehen.
91	2014/ 00172	Der Petent kritisiert die sozialversicherungsrechtliche Situation von Strafgefangenen im Rahmen der sozialen Wiedereingliederung nach der Haft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um eine Sozialversicherungspflicht für Strafgefangene in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einzuführen, müsste der Bundesgesetzgeber die bestehenden Regelungen im Sozialgesetzbuch ändern. Erst wenn hier eine Änderung erfolgt ist, kann das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Rentenversicherung für die Strafgefangenen einführen. Wegen der notwendigen Änderung bundesgesetzlicher Regelungen wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.
92	2014/ 00174	Mit der Petition wird gefordert, dass Fußgängerampeln nur dann auf „Grün“ geschaltet werden, wenn die Ampeln für Kraftfahrzeuge alle auf „Rot“ geschaltet sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bereits in der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) wird ausgeführt, dass ein RundumGRÜN für Fußgänger an Knotenpunkten mit starkem Fußgängerverkehr und geringem Kraftfahrzeugverkehr angewendet werden kann. Die Fußgänger erhalten dann an allen Furten gleichzeitig eine Freigabezeit, während alle Fahrzeugsignale ROT zeigen. Daher wird in jedem Einzelfall geprüft, ob bei den in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Lichtsignalanlagen die in der RiLSA aufgeführten Vorgaben umgesetzt werden können. Der Forderung des Petenten nach einer generellen separaten Grünphase für Fußgänger kann aber nicht entsprochen werden. Hierdurch wird an jeder Lichtsignalanlage eine zusätzliche Phase erforderlich,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die eine höhere Umlaufzeit und damit größere Wartezeiten bei allen Verkehrsteilnehmern verursacht. Diese Auswirkungen führen dann ebenfalls zu Akzeptanzproblemen bei den Verkehrsteilnehmern und tragen dadurch auch zu einer Minderung der Verkehrssicherheit bei.
93	2014/00175	Der Petent schlägt vor, dass der 27.01. (Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust) Feiertag werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, § 2 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend zu ändern, dass der Internationale Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (27.01.) als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird.
94	2014/00176	Der Petent schlägt vor, dass über Stettin nach Danzig und von Hamburg nach Binz sowie Usedom eine Zugverbindung realisiert werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Auf die Angebotsgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs zwischen Stettin und Danzig hat das Land keinen Einfluss, sondern diese obliegt der Polnischen Staatsbahn. Zudem ist das Ostseebad Binz bereits von Hamburg aus mit dem Fernverkehr zu erreichen. Auch die Insel Usedom ist mit Umsteigeverbindungen des Fernverkehrs und der Usedomer Bäderbahn von Hamburg aus erreichbar. Daher sind hier keine Änderungen beabsichtigt.
95	2014/00179	Die Petentin fordert die Einrichtung von Pflegeleitstellen in den Kommunen. Diese sollen im Auftrag aller Krankenkassen die sogenannten Beratungseinsätze durchführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit der Allgemeinverfügung vom 11.08.2010 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Kranken- und Pflegekassen mit Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte beauftragt, flächendeckend Pflegestützpunkte einzurichten. Die Pflegestützpunkte sollen eine mobile Beratung anbieten sowie eine wohnortnahe Hilfe und Unterstützung unter Einbeziehung der örtlichen Akteure beziehungsweise Angebote gewährleisten. Seit Mitte 2013 existieren 13 solcher Pfl-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gestützpunkte in Mecklenburg-Vorpommern, die ausnahmslos in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune und Pflegekassen geführt werden. Durch diese gemeinsame neutrale fach- und sachkundige Beratung der Beschäftigten der Pflegekassen und der kommunalen Sozialarbeiter wird die von der Petentin geforderte umfassende Vor-Ort-Beratung gewährleistet, indem über Leistungsangebote und Hilfen im Rahmen der Pflege- und Krankenversicherung, über in Betracht kommende gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Möglichkeiten sowie über Leistungen der Alten- und Sozialhilfe informiert wird.
96	2014/ 00181	Die Petentin beschwert sich über die Beurteilung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und der damit verbundenen Folgen für die Hilfeleistungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Darüber hinaus wird die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen.	Die Prüfung hat ergeben, dass die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) sowie die Vergabe der Merkzeichen seitens des LAGuS sachgerecht entsprechend den geltenden Vorschriften erfolgt sind. Über diese Statusfeststellungen, die Grundlage für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, hinaus kann das Landesamt keine direkten Leistungen erbringen. Hierfür sind entsprechende Leistungsträger wie die Krankenkasse zuständig. Als Hilfestellung hat das Sozialministerium der Petentin Ansprechpartner in der Stadt benannt, an die sie sich mit der Bitte um Beratung und Unterstützung wenden kann. Soweit die alleinstehende Petentin mit der Pflegestufe 1 eine mangelnde Unterstützung für die Fahrt zum Arzt beklagt, sollte der Deutsche Bundestag - auch angesichts weiterer hier vorliegender inhaltsgleicher Eingaben - die hierfür einschlägigen bundesgesetzlichen Vorgaben (unter



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				anderem Regelungen des SGB V sowie die Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) einer Überprüfung unterziehen.
97	2014/00187	Der Petent fordert, dass Menschen mit Behinderung ein einfacherer Zugang zum Besuch eines Gymnasiums ermöglicht werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auch wenn bereits 30 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv beschult werden, besteht Einigkeit darüber, dass diese Quote weiter ausgebaut werden soll. Daher wird auf der Grundlage der „Empfehlungen der Expertenkommission Inklusive Bildung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ die „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ erarbeitet. In diesem Strategiepapier wird die schrittweise Umsetzung der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. Darüber hinaus müssen auch die notwendigen fachlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund wurden 82 neue Stellen geschaffen, die ausschließlich der Verbesserung des gemeinsamen Unterrichts sowie der pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung an allen Schularten, auch den Gymnasien, zugutekommen. Zudem soll die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte unter dem Leitbild der Inklusion gestaltet werden.
98	2014/00191	Der Petent beschwert sich über einen Richter am Landgericht Stralsund.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten gerügte Prozessführung durch einen Richter am Landgericht, insbesondere die Zeugenvernehmung im Rahmen der Beweisaufnahme, fallen in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Die Beweisaufnahme unterliegt

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				grundsätzlich nicht der Dienstaufsicht, sondern kann nur im Rechtsmittelverfahren innerhalb des Instanzenzuges überprüft werden. Überdies hat der Petent, der hier als Zeuge vernommen wurde, ausweislich des Verhandlungsprotokolls seine Zeugenaussage genehmigt. Ein der Dienstaufsicht unterliegendes Fehlverhalten des Richters ist nicht erkennbar.
99	2014/ 00193	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jobcenter keine Leistungen für die Erstaussattung seiner Wohnung übernimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Widerspruch des Petenten gegen den ablehnenden Bescheid wurde stattgegeben. Die beantragte Erstaussattung wurde nunmehr in Form von Warengutscheinen und, soweit die beantragten Gegenstände zwischenzeitlich bereits angeschafft waren, in Form von Geldleistungen maximal in Höhe der geltenden Pauschalen gewährt.
100	2014/ 00195	Der Petent beschwert sich über verschiedene Vorgänge in einer Justizvollzugsanstalt (JVA).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In dem Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan des Petenten ist festgehalten, dass in unregelmäßigen Abständen Alkohol- und Drogenkontrollen durchgeführt werden sollen und der Petent an einer Suchtberatung teilnehmen soll. Erst nach der Teilnahme an der Suchtberatung kann entschieden werden, ob dem Petenten Vollzugslockerungen gewährt werden können oder eine Unterbringung im offenen Vollzug erfolgen kann. Zudem wurde der Petent in einem Einzelhafttraum untergebracht und es wurde ein Telio-Konto für ihn eingerichtet. Aufgrund der Bestimmungen in der Hausverfügung der JVA ist es nicht gestattet, dem Petenten den mitgebrachten Teekoher wieder auszuhändigen.
101	2014/ 00197	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem An-	Der Arbeitgeber der Petentin hat seinen Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur ordentlichen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) bei ihrer angestrebten Wiedereingliederung in das Berufsleben.	liegen entsprochen worden ist.	Kündigung nach dem SGB IX zurückgenommen. Die Petentin ist damit weiterhin bei ihrem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt. Die Vorgehensweise des LAGuS im bis zur Rücknahme des Antrages durchgeführten Zustimmungsverfahren ist nicht zu beanstanden.
102	2014/00207	Die Petentin begehrt, dass die in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gestoppt und bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine speziellen landesrechtlichen Regelungen zur Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen erlassen. Die bestehenden bundesweiten Regelungen werden als ausreichend angesehen, um die Betreiber von Abwasseranlagen auf ihre Pflichten hinzuweisen. Auf diese Pflicht werden die Betroffenen zudem in mehreren veröffentlichten Publikationen des Landes aufmerksam gemacht. Darüber hinaus haben aber einige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung bereits in ihren Satzungen berücksichtigt.
103	2014/00208	Der Petent begehrt, dass die U-Untersuchungen für die Kinder zur Pflicht werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des § 15b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommern hat das Land seit 2008 ein Erinnerungsverfahren eingeführt, um betroffene Eltern an die Teilnahme zu den Kinderuntersuchungen zu erinnern. Diese Aufgabe wird gemeinsam vom Landesamt für Gesundheit und Soziales und den Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Dadurch konnte deutlich die Inanspruchnahme der U-Untersuchungen auf ein konstantes Niveau erhöht werden. Auch ist eine Steigerung der Impfraten zu verzeichnen. Eine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verankerung solch einer Untersuchungspflicht im SGB V kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen, da gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind.
104	2014/ 00212	Der Petent beschwert sich über Geruchsbelästigungen in einer JVA. Zudem begehrt er aufgrund seiner psychischen Beschwerden die Verlegung in eine andere Zelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent wurde in einen anderen Haftraum verlegt, der für den Petenten keine Geruchsbelästigungen mehr aufweist. Die vom Petenten vorgebrachten Anschuldigungen gegenüber einem Mitarbeiter der JVA konnten nicht nachvollzogen werden. Möglicherweise handelt es sich hierbei aufgrund der Sprachbarrieren um ein Missverständnis. Die Bediensteten der JVA wurden aber noch einmal im Umgang mit ausländischen Gefangenen sensibilisiert.
105	2014/ 00217	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Eigengeld, das er von der JVA erhält, gepfändet werde, obwohl er das Geld benötige, um davon seine Miete zu bezahlen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das dem Petenten zur Verfügung stehende monatliche Arbeitsentgelt wird gemäß § 59 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz M-V (StVollzG M-V) zu drei Siebteln auf das Hausgeldkonto und gemäß § 56 Absatz 1 StVollzG M-V zu vier Siebteln auf das Eigengeldkonto gezahlt. Da der JVA seit dem 23.05.2014 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Landeszentralkasse vorliegt, wird das Eigengeld, das der Petent bis zu diesem Zeitpunkt nicht genutzt hatte, um seinen Anteil an der Gesamtmiete zu bezahlen, so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch vollständig gedeckt ist. Der Petent hat aber die Möglichkeit, auch das ihm zur Verfügung stehende Hausgeld, das nicht einer Pfändung unterliegt, zur Begleichung seines Mietanteils zu nutzen. Zudem wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er das Hilfsangebot der dort ansässigen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Schuldnerberatung in Anspruch nehmen kann und dass er zur Klärung seiner finanziellen Wohnsituation nach der Haftentlassung weitere Erkundigungen einholen muss, um seinen Wohnraum zu sichern.</p> <p>Aufgrund des kontinuierlichen Strafverhaltens des Petenten über mehrere Jahre und der nicht erfolgreich genutzten Bewährungsauflagen konnten ihm bisher keine Vollzugslockerungen gewährt werden beziehungsweise kann keine Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug erfolgen. Die dabei in der Vollzugsplanfortschreibung festgehaltenen Aktenkennzeichnungen beruhen dabei auf Angaben des Petenten, die er bei Haftantritt getätigt hat, aber bei der Entscheidung, ob Lockerungen erfolgen, keinen Einfluss hatten.</p>
106	2014/00220	Der Petent bittet darum, dass im Sinne des Tierschutzgesetzes darauf geachtet wird, dass bei der Jagdausbildung von Hunden keine Abrichtung oder Prüfung an lebenden Tieren erfolgt, und regt diesbezüglich weitergehende Regelungen an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Regelungen für die Ausbildung von Jagdhunden berücksichtigen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach § 11 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung dürfen bei den Prüfungen im Gewässer nur tote Enten eingesetzt werden. Zudem hat gemäß § 13 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung die Prüfung der Bauarbeit in einem tierschutzgerechten Kunstbau mit Drehschieberkessel zu erfolgen, sodass ein Kontakt zwischen Jagdhund und Fuchs während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschlossen wird.
107	2014/00228	Der Petent beschwert sich darüber, dass er den vollen Rundfunkbeitrag zu zahlen habe, obwohl sein mit im Haus lebender Sohn die Vorausset-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Entsprechend dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist seit dem 01.01.2013 von allen Haushalten und Betriebsstätten ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag zu entrichten. Bestimmten Gruppen wird aber

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erfülle.		nach § 4 RBStV auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages gewährt. Dem Sohn des Petenten würde aufgrund des zuerkannten Merkzeichens „RF“ eine Ermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrages zustehen. Diese Ermäßigungsvoraussetzung kann nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 und 2 RBStV nur auf den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner erstreckt werden. Nach § 4 Absatz 3 Nr. 3 RBStV kann die Ermäßigung auch auf die anderen im Haushalt mitlebende Personen übertragen werden, wenn eine Ermäßigung aus finanziellen Gründen erfolgt. Da eine Ermäßigung hier aber aus gesundheitlichen Gründen vorliegt, kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.
108	2014/ 00231	Der Petent regt Ausnahmeregelungen für denkmalgeschützte Gebäude an, um auch in diesem Bereich energieeffiziente Maßnahmen zu ermöglichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der Energieeinsparverordnung ist geregelt, dass die dortigen Anforderungen auch für Baudenkmäler gelten. Hiervon darf nur dann abgewichen werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Die vorzunehmenden baulichen Veränderungen sind dabei mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. In der Regel werden zwar Außendämmungen und Solaranlagen durch die Denkmalbehörden abgelehnt, da sie zu sehr das Erscheinungsbild des Denkmals verändern. Darüber hinaus werden aber andere Maßnahmen befürwortet, die ebenso zu einer effektiven Energieeinsparung beitragen. Hierzu können in Zusammenarbeit mit einem Energieberater für Baudenkmäler

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Lösungen entwickelt werden, um energieeffiziente Maßnahmen zu erarbeiten, die im Einklang mit den Anforderungen des Denkmalschutzes stehen (zum Beispiel Abdichten oder Erneuerung der Fenster, Innendämmungen, Austausch der Heizungsanlagen).
109	2014/00236	Der Petent beschwert sich über ein erteiltes Vereinsverbot.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zudem wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Es wurde kein Verfahren nach dem Vereinsgesetz gegen den in der Petition genannten Verein durchgeführt und es ist auch nicht beabsichtigt, ein derartiges Verfahren durchzuführen. Darüber hinaus soll dem Wunsch des Petenten entsprechend die Petition zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.
110	2014/00238	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Finanzamtes, das mehrfach die Steuerfestsetzung für das Jahr 2012 korrigiert habe und aufgrund des noch laufenden Einspruchsverfahrens weiterhin eine noch offene Steuerschuld einfordere.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der vom Petenten angefochtene Einkommenssteuerbescheid vom 06.03.2014 wurde aufgehoben. Damit gilt der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2012 vom 04.02.2014. Dem Petenten wurden die zu viel entrichteten Steuern rückerstattet.
111	2014/00240	Die Petentin fordert ein Verbot der so genannten „Rollkur“, bei der es sich um eine umstrittene Trainingsmethode bei Pferden handelt. In diesem Zusammenhang sind die Länder aufgefordert, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen, sodass den Tieren keine erheblichen Schmerzen zugefügt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Land Mecklenburg-Vorpommern sind bisher keine Fälle bekannt, in denen die als „Rollkur“ bezeichnete Trainingsmethode, mit der den Pferden Schmerzen, Leiden oder Schäden zugeführt werden, zur Anwendung gelangte. Die Petition wird aber zum Anlass genommen, die Veterinärbehörden zu bitten, verstärkt darauf zu achten, dass keine solchen tierschutzwidrigen Methoden beim Umgang mit Pferden angewendet werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
112	2014/00242	Der Petent fordert die Einführung einer ganzjährigen Radkappenpflicht für Fahrzeuge der öffentlichen Verwaltung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da eine Radkappenpflicht nicht gesetzlich vorgeschrieben und es hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation sowie unter ökologischen Aspekten auch fragwürdig ist, ist es nicht beabsichtigt, alle Fahrzeuge der öffentlichen Verwaltung mit Radkappen auszustatten.
113	2014/00244	Der Petent hinterfragt die Rechtmäßigkeit eines durch das Amtsgericht zugestellten Kostenbescheides. Seiner Meinung nach wurden die Kosten aufgrund des festgelegten Verfahrenswertes berechnet. Dabei seien Vermögensgegenstände zugrunde gelegt worden, die nicht Gegenstand des Rechtsstreites gewesen seien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 43 Absatz 1 Familiengerichtskostengesetz (FamGKG) ist der Verfahrenswert in Ehesachen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere nach dem Umfang und der Bedeutung des Falles sowie nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Ehepartner, nach dem Ermessen des Gerichtes zu bestimmen. Aufgrund dieses Ermessens gibt es keine bundesweit einheitliche Vorgehensweise, insbesondere variiert die Höhe des prozentualen Anteils eines Vermögenswertes, um den der Verfahrenswert zu erhöhen ist. Da aber gegen die Verfahrenswertfestsetzung keine Beschwerde eingelegt wurde, ist diese verbindlich abgeschlossen. Soweit der Petent kritisiert, dass seine Rechtsanwältin aus eigenem Interesse an einer Verfahrenswerterhöhung bei der Festsetzung des Verfahrenswertes gegen seine Interessen gehandelt und insoweit auch die Einlegung einer Beschwerde unterlassen habe, ist dem Landtag eine Einflussnahme auf das private Dienstvertragsverhältnis nicht möglich.
114	2014/00245	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung seiner Rente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nachdem der Petent die entsprechenden Belege nachgereicht hatte, konnte seinem Antrag zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entsprochen werden. Die geänderten Steuerbescheide weisen nunmehr eine



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Steuerlast von 0 Euro aus.
115	2014/00264	Der Petent bittet darum, dass die Bewerbung für das Münster in Bad Doberan zur Aufnahme in das Welterbe der UNESCO aufrechterhalten bleibt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da die von der Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland eingesetzte Expertenkommission die Bewerbung um das Welterbe der UNESCO des Doberaner Münsters nicht angenommen hat, wird die Bewerbung durch das Land auch nicht weiter verfolgt.
116	2014/00265	Der Petent schlägt vor, die Werke von Brigitte Reimann und Ulrich Plenzdorf in das Weltdokumentenerbe der UNESCO aufzunehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der vom Petenten genannten Werke von Brigitte Reimann und Ulrich Plenzdorf in das Weltdokumentenerbe der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
117	2014/00267	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Einstellung des Warnemündeexpresses wird durch Fahrplanverbesserungen auf der Strecke Berlin - Rostock und eine höhere Platzkapazität in den Zügen kompensiert. Auf die Einstellung des Usedomexpresses hat das Land keinen Einfluss, da es sich um ein eigenwirtschaftliches Produkt der DB Regio AG handelt. Auch großräumige Magnetschwebbahnverbindungen wären eigenwirtschaftliche Fernverkehrsverbindungen, für die Bundesländer nicht zuständig sind.
118	2014/00268	Die Petentin kritisiert die lange Verfahrensdauer in einem Eilantragsverfahren vor dem Amtsgericht Ludwigslust.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen.
119	2014/00269	Die Petentin fordert, dem Fach Geografie von Klasse 5 bis 12 wieder einen höheren Stellenwert zu verleihen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Fach Geografie wird in Mecklenburg-Vorpommern von Klasse 5 bis 12 ein- beziehungsweise zweistündig pro Woche unterrichtet und greift die von der Petentin aufgeführten Themen wie Klima, Vegetation, Land-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schaften, menschliches Wirtschaften, Sozial- und Wirtschaftsgeografie sowie der Mensch in der Natur auf. Diese Themenfelder bieten in ausreichender Weise die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in Sachen Nachhaltigkeit zu bilden. Insofern sieht der Landtag keine Notwendigkeit, diesbezüglich Änderungen in den Rahmenplänen vorzunehmen.
120	2014/ 00275	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der geforderten Rückgabe seines Ausweises, in den ein akademischer Titel aufgenommen wurde, über ein Einwohnermeldeamt sowie über die Polizei und bittet um Klärung der Angelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	In der Passverwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes wird zur Eintragung von ausländischen Doktorgraden außerhalb der EU und des EWR geregelt, dass sich die Eintragungsfähigkeit von Doktorgraden nach den aktuellen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz richtet. In einer von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erstellten Datenbank kann geprüft werden, ob der erlangte Doktorgrad in den Personalausweis eingetragen werden kann. Im Zweifelsfall kann bei der Zentralstelle auch eine Stellungnahme angefordert werden. Darüber hinaus kann die Passbehörde eigenständig entscheiden, ob für ausländische Promotionsurkunden eine Echtheitsbestätigung verlangt werden kann. Diese wird beim zuständigen Konsulat beantragt. Da die zuständige Passbehörde die Echtheit des Doktorgrades anzweifelt, wurde der ausgestellte Personalausweis zu Recht zurückgefordert. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Polizei aufgrund des Verdachts des Missbrauchs von Titeln gemäß § 132a StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Dem Petenten wurde empfohlen, sofern er weiterhin die Eintragung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des Dokortitels begehrt, sich an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu wenden, um die Eintragungsfähigkeit seines Titels bestätigen zu lassen.
121	2014/00279	Die Petentin kritisiert die lange Verfahrensdauer vor dem Amtsgericht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Scheidungsverfahren konnte bisher noch nicht beendet werden, da für den Versorgungsausgleich zeitaufwändige Ermittlungen bei ausländischen Stellen erfolgen mussten. Diese Auskünfte zu den im Ausland erworbenen Versorgungsansprüchen des Ehepartners liegen noch nicht vollständig vor. Eine weitere Verzögerung ist aber auch durch den Dezernentenwechsel und die gesetzlich vorgegebene Pflicht, Kindschaftssachen vorrangig zu behandeln, verursacht worden. Soweit die Petentin aber finanzielle Einbußen beklagt, wurde sie darauf hingewiesen, dass in dem weiteren Verfahren zur Zahlung der Kreditraten und sonstiger Kosten bereits ein vorläufig vollstreckbarer Titel vorliegt.
122	2014/00283	Die Petentin fordert die Einhaltung von Grundstücksgrenzen, um die Zuwegung auf öffentlichen Straßen sicherzustellen. Hierzu ist es auch erforderlich, neue Grenzsteine zu setzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das unbefestigte Wegegrundstück ist nunmehr abgemarkt. Die Breite entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurde bestätigt, dass für die betroffenen Wohnhäuser ein Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsatz möglich ist, da die Rettungswege den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Somit lassen sich keine weiteren Beeinträchtigungen für die Anwohner feststellen und es besteht kein Anlass, die verpachtete Fläche der Streuobstwiese zu verkleinern.
123	2014/00290	Die Petentin fordert, dass ihre Mutter keine Erbschafts-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem An-	Die Vorgehensweise des Finanzamtes und die Festsetzung der Erbschaftssteuer sind nicht zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		steuer zahlen muss.	liegen nicht ent-sprochen werden kann.	beanstanden. Durch die Mutter der Petentin wurde eine Erbschaftssteuererklärung beim Finanzamt abgegeben. Die dort getätigten Angaben wurden ohne Abweichungen durch das Finanzamt übernommen. Anhand dieser Mitteilung konnten im Rahmen der Steuerfestsetzung die Wertansätze sowie die Freibeträge ermittelt werden. Dabei ist es erbschaftssteuerrechtlich unbeachtlich, wenn Teile der Erbmasse an Dritte verschenkt werden. Da gegen den Erbschaftssteuerbescheid kein Einspruch eingelegt wurde, ist dieser bestandskräftig geworden und die offene Steuer ist somit zu entrichten. Sollte die Mutter der Petentin nicht dazu in der Lage sein, kann sie mit dem zuständigen Finanzamt Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung oder Ratenzahlung vereinbaren.
124	2014/00293	Der Petent fordert das Europäische Kulturerbesiegel für den Ort Güstrow.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht ent-sprochen werden kann.	Es ist nicht geplant, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern den Ort Güstrow für das Europäische Kulturerbe-Siegel vorschlägt.
125	2014/00327	Der Petent fordert, dass der Dom zu Güstrow zum UNESCO-Welterbe ernannt werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht ent-sprochen werden kann.	Es ist kein Vorschlag zur Aufnahme des Güstrower Doms in die deutsche Tentativliste zur Bewerbung um das Welterbe der UNESCO zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgesehen.
126	2014/00379	Der Petent richtet zahlreiche Zuschriften mit diversen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschriften nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung zuzuführen, weil die Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet sind.
127	2014/00380	Der Petent richtet zahlreiche Zuschriften mit diversen	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschriften nicht zum Anlass

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
		Anliegen an den Petitionsausschuss.		zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung zuzuführen, weil die Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet sind.
128	2014/ 00381	Der Petent richtet zahlreiche Zuschriften mit diversen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschriften nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung zuzuführen, weil die Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet sind.

## **Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 120 Eingaben. Davon betrafen acht Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, sieben Eingaben Anliegen zu Steuern, jeweils sechs Eingaben Anliegen zu Behörden, kulturellen Angelegenheiten sowie zum Rundfunk- und Fernsehbeitrag.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 01.12.2014 bis 31.03.2015 hat der Ausschuss sieben Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf 13 Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum zusätzlich eine Beratung vor Ort mit den Petenten und Vertretern der zuständigen Behörden statt.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Petition 2012/00065

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### Petition 2013/00071

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2013/00118 eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) sowie des zuständigen Amtes und der Gemeinde durchgeführt.

Die von der Fraktion DIE LINKE beantragte Teilnahme der Petenten hatte der Ausschuss in einer vorherigen Sitzung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Vonseiten der Gemeinde wurde dargestellt, dass die geplante Hähnchenmastanlage nach Auffassung der Gemeindevertretung nicht genehmigungsfähig sei, weil die vorhandenen Verkehrswege nicht in der Lage seien, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen, und die Erschließung der Anlage daher nicht gesichert sei. Die Erschließung wurde auch vom Amt problematisiert, das darüber hinaus die Frage aufgeworfen hat, ob nicht auch ein Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Zudem sei unklar, ob es sich bei dem Vorhaben überhaupt um einen landwirtschaftlichen Betrieb handle. Laut Aussage des StALU MM seien diese Fragen geklärt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Raumordnung sei ein Raumordnungsverfahren nicht durchzuführen. Zudem handle es sich bei der geplanten Hähnchenmastanlage um einen landwirtschaftlichen Betrieb, weil der Antragsteller in der Lage sei, mehr als die Hälfte des erforderlichen Futterbedarfs auf eigenen Flächen herzustellen. Durch die im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens durch den Antragsteller angeregte Änderung der Verkehrsleitung habe sich zudem das Problem der Erschließung erledigt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat angegeben, dass der Straßenausbau auch mit dem Ziel gefördert worden sei, auf diesen Straßen landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzen zu können. Dem hat die Gemeinde entgegengehalten, dass nach der Machbarkeitsstudie perspektivisch mit einer Verdopplung der Anlagegröße auf acht Ställe zu rechnen sei. Eine Kapazitätserweiterung sei nach Aussage des StALU MM nicht bekannt, wäre im gegebenen Fall aber auf gesetzlicher Grundlage zu prüfen. Es werde jedoch eingeschätzt, dass bei einer solchen Erweiterung die Erschließung wohl nicht mehr gegeben wäre. Zum Verfahrensstand hat das StALU MM erklärt, dass sich das Verfahren in den letzten Zügen befände. Mit der neu beantragten Verkehrsführung sei auch die Verkehrslärmprognose überarbeitet worden. Im Übrigen gehe es allein um den von der Anlage ausgehenden Lärm und nicht um den Verkehrslärm als solchen. Zu erwartende Schall- und Geruchsimmissionen lägen unterhalb der Grenzwerte. Im Übrigen könne hierauf mit Nebenbestimmungen reagiert werden. Belastungen für das Wasser seien von der zuständigen Wasserbehörde geprüft und als geringer als die heutigen durch Dünger verursachten eingeschätzt worden. Die Abgeordneten haben ihr Verständnis für die Bedenken der Petenten zum Ausdruck gebracht und im Laufe der Beratung insbesondere die mit der geplanten Anlage einhergehenden Gefährdungen der Umwelt als auch das erhöhte Verkehrsaufkommen diskutiert und Handlungsoptionen der Gemeinde erörtert. Andererseits hat der Ausschuss festgestellt, dass das Vorhaben nach den bundesrechtlichen Vorgaben zu genehmigen ist. Im Ergebnis der Beratung haben die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deshalb beantragt, die Petitionen der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE, die Petitionen der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimme der Fraktion der NPD und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Darüber hinaus hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Petitionen den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Petition 2013/00087

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport und der zuständigen Stadtverwaltung durchgeführt. Seitens der Stadt wurde erläuternd ausgeführt, dass zur Umsetzung einer EU-Richtlinie der Dienstbetrieb der Feuerwehrbeamten zum 01.01.2007 von einer 54-Stunden-Woche auf eine 48-Stunden-Woche umgestellt worden sei. Nach der einschlägigen Rechtsprechung habe ein Berufsfeuerwehrbeamter prinzipiell einen Ausgleichsanspruch für die geleistete Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus ab 2004. Dabei könne der Dienstherr frei entscheiden, ob er einen finanziellen Ausgleich oder einen Freizeit-ausgleich gewähre. Der Anspruch müsse durch einen Antrag geltend gemacht werden. Für die im Zeitraum von 2004 bis 2006 geleistete Mehrarbeit bestehenden Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sei gemäß § 195 BGB spätestens am 31.12.2009 die Verjährung eingetreten. Trotz der Verjährung sei die Stadt bereit gewesen, den Beamten, die in diesem Zeitraum Mehrarbeit geleistet hatten, eine Kompensation in Form eines Zeitausgleiches anzubieten. Diese Entscheidung sei getroffen worden, weil vonseiten der Führung der Berufsfeuerwehr eingeschätzt worden sei, dass die Motivation der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werde, wenn sich die Dienststelle im Hinblick auf geltende Ansprüche auf Verjährung berufe. Überdies habe die Entscheidung der Sicherung des Betriebsfriedens gedient. Aufgrund der desolaten finanziellen Situation der Stadt komme aber eben nur ein Zeitausgleich, nicht jedoch ein finanzieller Ausgleich in Betracht, sodass die zwischenzeitlich in den Ruhestand getretenen Beamten – wie der Petent – von dieser Regelung naturgemäß nicht mehr hätten profitieren können. Zu der vom Petitionsausschuss aufgeworfenen Frage einer möglichen Ungleichbehandlung hat der Vertreter der Stadt erklärt, dass es an einer Vergleichbarkeit der Sachverhalte fehle, da mit der Gewährung von Zeitausgleich das Ziel verfolgt worden sei, die Mitarbeiter zu motivieren und den Betriebsfrieden zu sichern, und die Kompensationsleistung eben ausschließlich auf die Gewährung von Zeitausgleich beschränkt sei. Eine solche Motivation beziehungsweise Kompensation sei aber bei Ruhestandsbeamten nicht mehr möglich. Der Petitionsausschuss hat sich im Ergebnis seiner Beratung den Ausführungen der Stadt angeschlossen und einstimmig entschieden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Petition 2013/00118

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2013/00071 eine Beratung durchgeführt. Zum Verlauf und Ergebnis der Beratung wird insoweit auf die Ausführungen zur Petition 2013/00071 verwiesen.

Petition 2013/00190

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung durchgeführt, um mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern insbesondere die Frage zu diskutieren, ob die erweiterte Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen wurde. Vonseiten des Ministeriums für Inneres und Sport ist, nachdem noch einmal das Sicherheitsüberprüfungsverfahren nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG M-V) im Allgemeinen und im konkreten Fall erläutert worden war, mitgeteilt worden, dass eine abschließende Klärung ergeben habe, dass zur Person des Petenten keine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) mit belastendem Ergebnis vorliege.



Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob diese Bestätigung in der Personalakte des Petenten vermerkt werden könne, hat der Ministeriumsvertreter eine Prüfung seitens der Personalstelle zugesagt. Seitens des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde bemerkt, dass das Anliegen des Petenten, nicht mit dem Makel einer negativen Sicherheitsüberprüfung behaftet zu sein, nachvollziehbar sei. Im Gesetz werde nicht eindeutig definiert, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Sicherheitsüberprüfung als abgebrochen oder als abgeschlossen gelte. Deshalb habe es hier unterschiedlichen Interpretationsspielraum gegeben. Festzustellen sei aber, dass beim Abbruch des Verfahrens die elektronische als auch die Papierakte des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens sofort zu vernichten sei. Sofern im Rahmen des Verfahrens sicherheitsbedenkliche Erkenntnisse ermittelt worden seien, könnten die Akten länger gespeichert werden. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass das Sicherheitsüberprüfungsgesetz auf Bundesebene novelliert werden solle. Auf dieser Grundlage könne eine Anpassung des SÜG M-V erfolgen, womit die Möglichkeit bestehe, die vorliegende Problematik konkreter zu regeln. Nachdem das Ministerium für Inneres und Sport dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt hatte, dass der Petent darüber informiert worden sei, dass keine Überprüfung mit belastendem Ergebnis vorliege und die Personalakte keine Hinweise auf die Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2007 enthalte, hat der Ausschuss in einer erneuten Beratung einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

#### Petition 2013/00202

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten im Rahmen der vorgenannten Prüfung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion der CDU, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD hatten seinerzeit beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Im Laufe der Beratung hat die Fraktion der CDU ihren Antrag zurückgezogen und sich dem Antrag der Fraktion der SPD angeschlossen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ebenfalls ihren Antrag zurückgezogen und sich dem Antrag der Fraktion DIE LINKE angeschlossen. Den nunmehr vorliegenden Antrag der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### Petition 2013/00360

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition zwei Beratungen durchgeführt. In einer ersten Beratung hat die Fraktion DIE LINKE auf ein Petitionsverfahren zur gleichen Angelegenheit aus dem Jahr 2003 verwiesen, in dessen Ergebnis der Ausschuss empfohlen hat, ein Maximum an öffentlicher Zugänglichkeit zur Waldkulturstätte, die zudem durch öffentliche Mittel gefördert worden sei, sicherzustellen.

Die Zugänglichkeit sei jedoch nach Angaben des Petenten nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund wurde beantragt, die Problematik mit der Gemeinde zu erörtern. Vonseiten der Fraktion der SPD wurde dem entgegengehalten, dass das Gelände an einen Schützenverein verpachtet worden und die Zugänglichkeit dementsprechend eingeschränkt sei. Insofern werde keine Möglichkeit gesehen, um dem Anliegen des Petenten gerecht zu werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich dem Antrag der Fraktion DIE LINKE angeschlossen. Gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT hat der Ausschuss sodann die Beratung mit Vertretern des Amtes und der Gemeinde durchgeführt. Vonseiten der Gemeinde wurde dargelegt, dass die bereits 1924 errichtete Schießsportanlage nach der Wende wieder in Benutzung genommen worden sei. Nach Gründung des Schützenvereins im Jahr 1993 sei die Anlage mit Hilfe von ABM-Kräften ausgebaut worden. In den Ausbau habe der Schützenverein ebenfalls viel Geld investiert. Der Einsatz von ABM-Kräften erfolge jedoch seit Langem nicht mehr. Das Engagement basiere ausschließlich auf dem Ehrenamt. Den Begriff der Waldkulturstätte habe der damalige Bürgermeister geprägt, da mit der Anlage eine kulturelle Begegnungsstätte geschaffen werden sollte. Allerdings befinde sich die Anlage außerhalb der Gemeinde im Wald, sodass sich die angestrebte Nutzung nicht habe etablieren können. Die Bezeichnung „Waldkulturstätte“ sei dennoch erhalten geblieben. Die Anlage werde vornehmlich vom örtlichen Schützenverein, aber auch von Hegeringen des Landkreises und anderen Vereinen genutzt. Der Gemeindevertreter hat weiterhin betont, dass die Schießanlage selbstverständlich gesichert sein müsse und dementsprechend eingezäunt sei. Der Zugang erfolge zu bestimmten Zeiten und auf Anmeldung nach Bedarf. Der umliegende Wald sei jedoch öffentlich zugänglich. Der Bürgermeister der Gemeinde hat auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit eine eigene Website erstelle, die auch die Kulturstätten der Gemeinde benenne. Insofern hätte sich der Petent mit seinem Anliegen direkt an die Gemeinde wenden können. Zusammenfassend hat er festgestellt, dass der Zugang grundsätzlich möglich sei und es diesbezüglich bislang keine weiteren Beschwerden gegeben habe. Daraufhin hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

#### Petition 2013/00391

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung durchgeführt, um mit Vertretern des zuständigen Landkreises die Frage zu erörtern, ob im Sinne einer Lärmreduzierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Ausübung des Ermessens durchsetzbar ist. Seitens des Landkreises wurden die Gründe für eine Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h dargelegt. Im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sei im Zeitraum vom 11. bis zum 18. Januar 2011 eine Verkehrszählung durchgeführt worden, in deren Ergebnis das Verkehrsaufkommen eher als niedrig zu bewerten sei. Die Daten der Verkehrszählung seien dann an die untere Immissionsschutzbehörde weitergeleitet worden, um zu prüfen, ob die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Da es sich um eine Bestandsstraße handele, wäre es ausreichend gewesen, die Lärmschutzrichtlinie für Straßenverkehr für die Prüfung heranzuziehen. Dennoch sei eine Lärmberechnung durchgeführt worden, bei der wesentlich niedrigere Grenzwerte zugrunde gelegt würden. Letztendlich sei bei der Lärmberechnung festgestellt worden, dass die für ein Dorf- und Mischgebiet geltenden Grenzwerte nicht überschritten würden. Es habe deshalb keine Anhaltspunkte dafür gegeben, die Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen zu reduzieren. Auch im Hinblick auf die Unfallhäufigkeit oder aus anderen Gründen werde keine Veranlassung gesehen, die Geschwindigkeit zu begrenzen.

Zur Frage eines Ermessensspielraumes wurde ausgeführt, dass die Straßenverkehrsordnung in diesem Bereich sehr restriktiv formuliert sei. Sofern eine besondere Gefahrenlage bestehe, könnten Abweichungen von den allgemeinen Verhaltensvorschriften getroffen werden. Das sei hier aber nicht der Fall. Da vielmehr eine Geschwindigkeitsreduzierung ausschließlich aus Lärmgründen erfolgen solle, bedürfe eine entsprechende Anordnung der Genehmigung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Ob das Ministerium dem zustimme, sei aufgrund der eingehaltenen Grenzwerte fraglich. Eine hörbare Lärminderung könne zudem ohnehin nur durch bauliche Maßnahmen herbeigeführt werden. Gegen solche wiederum sprächen der Denkmalschutz und die mit den Baumaßnahmen verbundenen Kosten. Da zur Frage des Denkmalschutzes keine Aussage getroffen werden konnte, hat sich der Ausschuss hierzu schriftlich an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewandt. Vonseiten des Ministeriums wurde mitgeteilt, dass denkmalpflegerische Belange nur noch im Rahmen des Umgebungsschutzes für die Kirche, in deren Umfeld sich auch das Haus der Petentin befindet, zu berücksichtigen seien. In einer weiteren Beratung hat der Ausschuss daraufhin einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

#### Petition 2013/00407

Der Petitionsausschuss hat diese Petition in insgesamt vier Ausschusssitzungen beraten, wobei eine Beratung auf Antrag aller Fraktionen mit Vertretern des Finanzministeriums und des Finanzamtes Stralsund durchgeführt worden ist. Das Finanzamt hat hierbei ausgeführt, dass die Besteuerung des Einkommens des Petenten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage erfolgt und eine entsprechende Einzelfallprüfung durchgeführt worden sei. Da der Petent bei einem dänischen Arbeitgeber angestellt sei, weise das zwischen Deutschland und Dänemark geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung grundsätzlich dem Tätigkeitsstaat, hier Dänemark, das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn zu. Vorliegend sei jedoch die Rückfallklausel des Doppelbesteuerungsabkommens zur Anwendung gelangt, da die dänische Steuerbehörde mitgeteilt habe, dass das Einkommen des Petenten nicht in Dänemark besteuert worden sei. In Anwendung dieser Rückfallklausel sei das Einkommen daher in Deutschland zu besteuern. Der Petitionsausschuss hat darauf hingewiesen, dass die in Dänemark erfolgte Befreiung von der Einkommensteuer auf das Gehalt des Petenten ausschließlich der Reederei als Arbeitgeberin und nicht den angestellten Seefahrern zugutekomme, da die Reedereien ihren Angestellten den um die Einkommensteuer reduzierten Nettolohn zahlen würden und den Anteil der Einkommensteuer selbst einbehielten. Insoweit läge in der Besteuerung dieses Nettolohnes durch die deutsche Steuerbehörde eine Ungleichbehandlung der deutschen Arbeitnehmer, die auf Schiffen unter dem Dänischen Internationalen Schiffsregister (DIS) fahren, mit ihren dänischen Kollegen vor. Das Finanzministerium hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass die durchgeführte Besteuerung im Einklang mit den geltenden nationalen und den dänischen Steuervorschriften stehe und eine abweichende Entscheidung des Finanzamtes der Hansestadt Stralsund von der bundeseinheitlichen Regelung nicht möglich sei. Die Steuerfestsetzung sei daher rechtmäßig erfolgt, im Steuererhebungsverfahren könnte jedoch eine Stundung oder ein Erlass aus sachlicher oder persönlicher Billigkeit in Betracht kommen. Nachdem das Finanzministerium im Nachgang der Beratung das Vorliegen solcher Billigkeitsgründe verneint hatte, hat der Petitionsausschuss einstimmig beschlossen, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben, da die Besteuerung des Petenten eine Ungleichbehandlung gegenüber dem dänischen Kollegen darstellt, und das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Petition 2013/00428

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des zuständigen Landkreises durchgeführt. Die Vertreter des Landkreises haben während der Beratung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Ausbau der betreffenden Straße auf eine Breite von 6 Metern allein aufgrund der Anforderungen an die Verkehrssicherheit beabsichtigt sei. So sei die derzeitige Breite von 3,60 Meter für eine durchschnittliche Verkehrsmenge von 1.200 Fahrzeugen pro Tag zu gering, da bei Gegenverkehr kein Ausweichen möglich sei und in diesen Fällen die Baumwurzeln befahren würden. Als Ausgleich für das Fällen der Bäume sei eine Ersatzpflanzung einer Baumreihe, die ebenfalls - in einem größeren Abstand - neben der Straße gepflanzt werde, vorgesehen. Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob die Ausbaubreite von 6 Metern - im Gegensatz zu einer Breite von 5 Metern, die zwischenzeitlich vom Landkreis geprüft worden sei - zumindest auch wegen der Förderfähigkeit der Maßnahme gewählt worden sei, hat der Vertreter des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung ausgeführt, dass die Richtlinie für den kommunalen Straßenbau überarbeitet worden sei und nunmehr keine Vorgaben zur Ausbaubreite mehr enthalte, um eine Förderung zu gewährleisten. Förderfähig sei neuerdings neben dem Ausbau beziehungsweise der Verbreiterung von Straßen auch deren Erhalt, um Fehlanreize zu vermeiden. Der Landkreis hat zudem darauf hingewiesen, dass auch ein Ausbau des Straßenkörpers bis zu einer Tiefe von 3 Metern erforderlich sei, da in dieser Tiefe die Entwässerungsleitungen für das Oberflächenwasser zu verlegen seien. So werde das anfallende Oberflächenwasser in den zu einem FFH-Gebiet zählenden angrenzenden See eingeleitet, der als Vorflut des FFH-Gebietes diene. Hieraus würden erhöhte Anforderungen an die Reinigung des Oberflächenwassers resultieren, die eine Verlegung in der Tiefe von 3 Metern erforderlich mache. Dies hätte bei einem Fortbestand der Allee eine erhebliche Schädigung der Baumwurzeln zur Folge. Abschließend wurde seitens der Vertreter des Landkreises darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Straßenbaumaßnahme die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erfordere, in dessen Rahmen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werde. Der Petitionsausschuss hat auf der Grundlage dieser Beratung einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

Petition 2013/00438

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00463

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00496

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00546

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Alle Fraktionen haben übereinstimmend beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Darüber hinaus haben die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Petition 2013/00554

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Auch diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### Petition 2013/00566

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Alle Fraktionen haben übereinstimmend beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Darüber hinaus hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen, um eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben dahin gehend zu erreichen, dass Auszubildende nicht von vornherein von den Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II ausgeschlossen sind. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

#### Petition 2013/00583

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2014/00015

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Antrag wurde damit begründet, dass sich der Landtag demnächst in einer ersten Lesung mit dem Gesetzentwurf zum 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag befassen werde. Da die Fraktion DIE LINKE davon ausgehe, dass es weitere Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zum Rundfunkbeitrag geben werde, sollte das Anliegen des Petenten bei den Beratungen zum Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2014/00055

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss insgesamt sieben Ausschussberatungen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Auf Antrag aller Fraktionen ist die Petition zunächst in einer Ausschusssitzung gemeinsam mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus und des Landkreises Rostock beraten worden. Seitens des Landkreises Rostock ist zunächst ausgeführt worden, dass der Bebauungsplan im Jahr 1991 beschlossen worden sei und vermutet werde, dass die Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt von der Zulässigkeit der Ferienhausnutzung im Geltungsbereich des B-Plans ausgegangen sei. Das Objekt sei zum damaligen Zeitpunkt zwar in der Genehmigungsfreistellung gewesen, in der Anzeige des Vorhabens sei jedoch nie auf eine Ferienwohnung hingewiesen worden. Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus hat hierzu ausgeführt, dass den Petenten seit November 2012 bekannt sei, dass die Ferienwohnung ohne Genehmigung betrieben werde und daher unzulässig sei. Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob der Bau der Ferienwohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sei, ist seitens des Ministeriums ausgeführt worden, dass die Förderung nur erfolge, wenn eine Baugenehmigung vorliege. Im Zuge des weiteren Petitionsverfahrens ist durch das Landesförderinstitut mitgeteilt worden, dass in dem betreffenden B-Plan-Gebiet der Bau von Ferienwohnungen gefördert worden und dass eine solche Förderung auch für das Objekt der Petenten erfolgt sei. Sodann hat der Petitionsausschuss eine weitere Ausschussberatung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Landkreises Rostock und des Amtes Bad Doberan-Land durchgeführt. Diese weitere Ausschussberatung ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Petenten bereits zu Beginn des Jahres 2013 eine Nutzungsänderung dahin gehend beantragt hatten, in dem Objekt ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben, was nach den Regelungen des Bebauungsplanes zulässig gewesen ist. Auf Antrag der Gemeinde hat der Landkreis diesen Antrag auf Nutzungsänderung zunächst für zwölf Monate zurückgestellt. Zudem hat die Gemeinde eine Veränderungssperre erlassen und einen Beschluss zur Änderung des B-Planes dahin gehend gefasst, dass der Betrieb eines Beherbergungsgewerbes nicht mehr zugelassen wird.

Nachdem das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zunächst im Rahmen einer fach- und rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt hatte, dass diese von der Gemeinde gefassten Beschlüsse unwirksam seien und daher nunmehr über den Antrag auf Nutzungsänderung zu einem Beherbergungsbetrieb auf der Grundlage der alten Fassung des Bebauungsplanes entschieden werden müsse, lehnte der Landkreis die beantragte Nutzungsänderung auf Errichtung eines Beherbergungsbetriebes ab und begründete diese Ablehnung mit der Wirksamkeit der Veränderungssperre. In der hierzu durchgeführten Ausschussberatung hat die Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Frage der Wirksamkeit der Veränderungssperre ausgeführt, dass diese erlassen werden könne, wenn ein Aufstellungsbeschluss vorliege. In diesem Fall fehle es jedoch an einem solchen Aufstellungsbeschluss, es liege aber ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vor. In der Rechtsprechung sei aber bisher noch nicht entschieden worden, ob es zum Erlass einer Veränderungssperre - wie bei einem Bebauungsplan - ausreichend sei, wenn der Aufstellungsbeschluss durch einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ersetzt werde. Die vom Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde vertretene Auffassung, dass die Veränderungssperre rechtswirksam zustande gekommen sei, sei eine vertretbare juristische Auffassung. Auf den Hinweis des Petitionsausschusses, dass das Ministerium als oberste Fachaufsicht zuvor die Auffassung vertreten habe, dass die Veränderungssperre unwirksam sei, verwies die Vertreterin des Ministeriums auf die zu dieser Problematik fehlende Rechtsprechung. Das Ministerium habe sich daher noch einmal intensiv mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und sei zu der Auffassung gelangt, dass die Rechtsauffassung des Landkreises zumindest vertreten werden könne. Ungeachtet der Frage der Wirksamkeit der Veränderungssperre würden bei dem Objekt der Petenten die Anforderungen an ein Beherbergungsgewerbe nicht vorliegen. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist ausgeführt worden, dass das Land jahrelang davon ausgegangen sei, dass auch Ferienwohnungen ein Beherbergungsgewerbe darstellen würden. Wenn der Petent nunmehr versuche, sich an die geltende Rechtslage anzupassen, und seinen Betrieb auf ein Beherbergungsgewerbe umstelle, sei es nicht nachvollziehbar, dass in diesem Punkt der Bebauungsplan geändert werde. Das Amt Bad Doberan-Land hat hierzu ausgeführt, dass die betreffende Gemeinde den Beschluss gefasst habe, da die ausnahmsweise Zulässigkeit von Beherbergungsgewerben nicht mehr gewollt sei. Nachdem der Petitionsausschuss in einer weiteren Ausschussberatung die Eingabe gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten beraten hatte, hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um das Objekt in Augenschein nehmen zu können und unter Einbeziehung der Petenten nach einer Lösungsmöglichkeit zu suchen. An der Ortsbesichtigung haben neben den Petenten auch Vertreter des Landkreises Rostock und des Amtes Bad Doberan-Land teilgenommen. Der Petent wies darauf hin, dass er im Jahr 2012 vom Landkreis auf die Möglichkeit hingewiesen worden sei, anstelle der Ferienwohnung ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben, um die Nutzung zu legalisieren. Die Gemeinde habe dann jedoch eine Änderung des Bebauungsplanes dahin gehend beschlossen, dass ein Beherbergungsgewerbe nun nicht mehr zulässig sei, diese Änderung liege bereits seit eineinhalb Jahren als Entwurf vor. Seitens des Amtes Bad Doberan-Land ist hierzu ausgeführt worden, dass der Betrieb eines Beherbergungsgewerbes im B-Plan nun nicht mehr gewünscht sei und daher die entsprechende Planungsänderung erfolge. Auf den Hinweis des Ausschusses, dass die Nutzung des Objektes als Ferienwohnung bis zum Kauf durch die Petenten im Jahr 2011 hingenommen worden sei, ist seitens des Landkreises ausgeführt worden, dass die Nutzung einer Einliegerwohnung als Ferienwohnung seinerzeit gang und gäbe gewesen sei und erst die Rechtsprechung alles auf den Kopf gestellt habe. Bestandschutz gebe es jedoch nur in den Fällen, in denen die Nutzung als Ferienwohnung ausdrücklich durch eine Baugenehmigung genehmigt worden sei.



Der Petent hat hierzu dargelegt, dass bis 2010 im Landkreis Rostock die Auffassung gegolten habe, dass die Nutzung als Ferienwohnung von der allgemeinen Wohnnutzung umfasst sei und es dementsprechend auch eine Beratungspraxis des Landkreises gegenüber den Bauherren gegeben habe, auch bei einer beabsichtigten Nutzung als Ferienwohnung die Nutzungsform Allgemeine Wohnnutzung zu wählen, um sich die Möglichkeit offenzuhalten, eine zunächst als Ferienwohnung genutzte Wohnung auch zum dauerhaften Wohnen zu nutzen. Der Ausschuss hat im Zuge der Diskussion festgestellt, dass aufgrund der geänderten Rechtslage in vielen Kommunen eine Kompromissbereitschaft sowie die Bemühung bestünden, für die betroffenen Wohnungsinhaber Lösungen zu finden, dass aber im vorliegenden Fall die Kommune und der Landkreis keinerlei Kompromissbereitschaft zeigen. Der Ausschuss hat daher einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, das Petitionsverfahren mit der in der Sammelübersicht enthaltenen Begründung abzuschließen und dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, dem Landkreis Rostock und der Kommune seine Kritik zu übermitteln.

#### Petition 2014/00104

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt. In Ergänzung hierzu haben die Koalitionsfraktionen beantragt, der Petentin hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme der Härtefallregelung nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu empfehlen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, um zu klären, ob diese Regelung für sie in Betracht kommt und wie der Antrag an den Beitragsservice zu erfolgen hat. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD angenommen. Die Begründung für den Abschluss des Petitionsverfahrens wurde insoweit ergänzt.

#### Petition 2014/00117

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Zur Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, dass lediglich 2,3 Prozent der Inhaftierten arbeitsunfähig seien. In diesem Fall gehe es jedoch um die Inhaftierten, die aufgrund nicht vorhandener Arbeitsplätze nicht arbeiten dürften und dadurch Nachteile hätten. Hier sollte eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes geprüft werden, die eine Benachteiligung der Inhaftierten in solchen Fällen verhindere. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### Petition 2014/00131

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung des Antrages wurde vorgetragen, dass es bereits jetzt Möglichkeiten gebe, das Verhalten der Tiere mit anderen Mitteln wie zum Beispiel der Infrarot-Beleuchtung positiv zu beeinflussen, sodass Küken mit vollständigen Schnäbeln gemästet werden könnten. Vonseiten der Fraktion der SPD wurde dem entgegengehalten, dass in Mecklenburg-Vorpommern das Stutzen der Schnäbel bereits verboten sei. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Hierzu wurde vonseiten der Fraktion DIE LINKE bemerkt, dass der Landwirtschaftsminister während der vergangenen Landtagssitzung dargelegt habe, ab wann das Stutzen der Schnäbel in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr zulässig sei. Aus diesem Grunde sei eine andere Position hierzu nicht mehr möglich. Der Ausschuss hat dem Antrag mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### Petition 2014/00140

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### Petition 2014/00172

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung durchgeführt, um die Einführung der Sozialversicherungspflicht für Strafgefangene in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung anhand von konkreten Fragen mit Vertretern des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu diskutieren. Seitens des Justizministeriums wurde zunächst darauf hingewiesen, dass die Problematik seit Erlass des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) im Jahr 1976 ungeklärt sei. Seinerzeit habe man die Sozialversicherungspflicht für Strafgefangene vorgesehen, die jedoch durch ein eigenes Bundesgesetz habe geregelt werden sollen. Hierzu sei es bis heute trotz mehrerer Initiativen nicht gekommen. Mit der Föderalismusreform sei die Zuständigkeit für den Strafvollzug zwar auf die Länder übergegangen, für die Einführung der Rentenversicherungspflicht bedürfe es jedoch einer bundesgesetzlichen Regelung. Erst auf dieser Grundlage könne das Land nähere Regelungen im Landesstrafvollzugsetz treffen. Das Justizministerium halte die Einführung der Rentenversicherungspflicht für Strafgefangene unter dem Aspekt des Wiedereingliederungsauftrages als rechtspolitisch sinnvoll, da die Inhaftierten vergleichsweise hart arbeiten, dafür ohnehin einen weitaus geringen Lohn erhalten und zudem keine Beiträge für ihre spätere Rente leisten würden. Gerade für Inhaftierte mit langen Haftstrafen bedeute dies starke Einbußen bei der Rente. Der durch die Haftzeit verringerte Rentenanspruch habe dann zur Folge, dass die örtlichen Sozialämter Leistungen zu erbringen hätten, sodass letztlich die Kommunen dafür aufkommen müssten. Diesbezüglich hat die Fraktion DIE LINKE zu bedenken gegeben, dass der Bund zukünftig die von den Kommunen ausgezahlten Leistungen zur Grundsicherung im Alter übernehme, was dafür sprechen könne, dass der Bund seine bisherige Haltung überdenke. Zu den Kosten hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ausgeführt, dass man nach aktuellen Rechnungen bei 662 Häftlingen im Land von einem Arbeitgeberanteil in Höhe von 1,6 Millionen Euro pro Jahr ausgehe. Wenn man eine Versicherungspflicht mit einer Beitragsbemessungsgrenze von 90 Prozent der Bezugsgröße zugrunde lege, dann verdopple sich der Arbeitgeberanteil auf circa 3,3 Millionen Euro, da der Strafgefangene nicht in der Lage sein werde, den monatlichen Beitrag von 130 Euro zu tragen. Der Bund spreche von insgesamt 160 Millionen Euro. Deshalb werde eingeschätzt, dass die Bereitschaft der Länder, eine bundesgesetzliche Regelung in Gang zu bringen, aufgrund der zu erwartenden Kosten gering sein dürfte. Auf die Nachfrage des Ausschusses hat der Vertreter des Justizministeriums darüber informiert, dass die Justizministerin beabsichtige, die Einführung der Rentenversicherungspflicht auf die Tagesordnung der nächsten Justizministerkonferenz zu setzen. Die Frage der kurz- und langfristigen Kosten sei seines Erachtens weder vom Justizministerium noch vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geprüft worden. Die Justizministerin gehe derzeit eher davon aus, dass die langfristigen Kosten vermutlich höher seien als die kurzfristigen. Eine parlamentarische Initiative, um diese Frage zu klären, sei sinnvoll.

In einer weiteren Beratung hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es nach Aussage des Justizministeriums in der vorangegangenen Beratung ein großes Interesse der Landesregierung an der Einführung der Rentenversicherungspflicht für Strafgefangene gebe und der Landtag deshalb eine Bundesratsinitiative der Landesregierung anregen sollte. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben, da die für die Einführung der Rentenversicherungspflicht erforderliche Änderung im Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) in der Zuständigkeit des Bundes liege. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

#### Petition 2014/00175

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### Petition 2014/00187

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### Petition 2014/00228

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petitionen 2013/00123, 2013/00133, 2013/00140, 2013/00173, 2013/00187, 2013/00258, 2013/00327, 2013/00347, 2013/00351, 2013/00363, 2013/00402, 2013/00403, 2013/00405, 2013/00409, 2013/00420, 2013/00449, 2013/00450, 2013/00452, 2013/00466, 2013/00475, 2013/00482, 2013/00485, 2013/00490, 2013/00535, 2013/00537, 2013/00552, 2013/00556, 2013/00559, 2013/00578, 2013/00580, 2014/00006, 2014/00013, 2014/00018, 2014/00019, 2014/00051, 2014/00058, 2014/00061, 2014/00062, 2014/00073, 2014/00078, 2014/00093, 2014/00095, 2014/00096, 2014/00100, 2014/00103, 2014/00105, 2014/00106, 2014/00107, 2014/00118, 2014/00119, 2014/00120, 2014/00121, 2014/00122, 2014/00125, 2014/00127, 2014/00132, 2014/00141, 2014/00143, 2014/00146, 2014/00151, 2014/00152, 2014/00166, 2014/00167, 2014/00168, 2014/00169, 2014/00170, 2014/00171, 2014/00174, 2014/00176, 2014/00179, 2014/00181, 2014/00191, 2014/00193, 2014/00195, 2014/00197, 2014/00207, 2014/00208, 2014/00212, 2014/00217, 2014/00220, 2014/00231, 2014/00236, 2014/00238, 2014/00240, 2014/00242, 2014/00244, 2014/00245, 2014/00264, 2014/00265, 2014/00267, 2014/00268, 2014/00269, 2014/00275, 2014/00279, 2014/00283, 2014/00290, 2014/00293, 2014/00327, 2014/00379, 2014/00380, 2014/00381

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) beziehungsweise die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2013/00463, 2014/00131, 2014/00172, 2014/00174, 2014/00179, 2014/00207, 2014/00208, 2014/00220 und 2014/00240 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung eines Mitgliedes der Fraktion der CDU sowie seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Schwerin, den 21. Mai 2015

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
-Petitionsausschuss-

**Statistische Auswertung vom 01.12.2014 bis 31.03.2015**

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	120
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	7

Lfd.Nr.	Betreff	Dez.	Jan.	Febr.	März	Ges.
601	Abfallwirtschaft			1		1
602	Agrarpolitik					
603	ALG II		1	1		2
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1		1		2
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik					
606	Arbeitsmarktförderung	2		1		3
607	Ausländerrecht					
608	Baurecht			1	2	3
609	Beamtenrecht			1		1
610	Behörden	1		1	4	6
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			1	2	3
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung		1			1
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen	3		1		4
616	Bodenfragen/Bodenordnung				3	3
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit					
620	Denkmalpflege					
621	Ehrenamt					
622	Energie		1		4	5
623	Entschädigung			1		1
624	Europäische Union					
625	Fischerei		1			1
626	Gedenkstätten					
627	Gerichte/Richter	1	2	1		4
628	Gesetzgebung					
629	Gesundheitswesen		1	3	4	8
630	Gewerberecht				2	2
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen		1			1
634	Grundrechte					
635	Häfen		1			1
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen			1	1	2
638	Immissionsschutz		1	1	1	3
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe				1	1
641	Kinderbetreuung		3			3
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten			1		1
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1		2	4



Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
646	Kommunalverfassung					
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung		1	1		2
648	Kulturelle Angelegenheiten		4	2		6
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung				1	1
651	Landtag		1			1
652	Maßregelvollzug					
653	Medien				1	1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	1			2
655	Öffentliche Zuwendungen		1			1
656	Ordnung und Sicherheit				2	2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1			1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes					
660	Petitionsrecht					
661	Polizei			2		2
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung	1				1
664	Rettungswesen					
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	3	1	2		6
666	Seniorenpolitik		1			1
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1			3	4
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern	3	1	1	2	7
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	1	1	2	1	5
674	Straßenbau	1		1		2
675	Tierschutz		1			1
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen		1			1
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	1	3			4
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht	1				1
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden					
690	Weiterbildung					

---

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Aug.</b>	<b>Ges.</b>
691	Wirtschaftsförderung					
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen					
694	Zivilrecht		1	1		2
695	Zoll und Bundespolizei					
<b>Ges.</b>		<b>22</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>36</b>	<b>120</b>

## Anlage 1

Von der Behandlung beziehungsweise sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2014/ 00346	Der Petent fordert, dass bei Patienten, die nicht resoziellierbar sind, eine elektronische Fußfessel angeordnet werden und eine Unterbringung in behindertengerechten, betreuten Wohnunterkünften erfolgen sollte.	Da der Petent trotz Aufforderung seine per E-Mail eingereichte Petition nicht unterschrieben hat, wird von einer weiteren Bearbeitung der Petition abgesehen.
2	2014/ 00374	Die Petentin fordert, dass kein Schüler mehr eine Klasse wiederholen muss. Es sollte jedem Schüler selbst überlassen bleiben, ob er ein Jahr freiwillig wiederholen möchte.	Die Petentin hat trotz Aufforderung ihre Petition weder handschriftlich unterzeichnet noch das Online-Formular genutzt.
3	2015/ 00010	Die Petentin schildert, dass ihrem Sohn staatliche Leistungen verwehrt würden. Diese benötige er aber, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, da er aufgrund seiner Schulwahl nicht mehr Zuhause leben könne. Sie bittet daher um Prüfung, welche Leistungen ihrem Sohn zustehen würden.	Die Petentin hat trotz Aufforderung keine Vollmacht ihres volljährigen Sohnes vorgelegt.
4	2015/ 00020	Die Petentin beschwert sich über die Sparkasse, die im Zuge der Umstellung ihres Kontos auf ein P-Konto die EC-Karte gesperrt habe.	Die von der Petentin geschilderte Streitigkeit stellt eine privatrechtliche Auseinandersetzung dar, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
5	2015/ 00022	Der Petent beschwert sich über ein ergangenes Urteil.	Auf gerichtliche Verfahren und richterliche Entscheidungen darf der Landtag keinen Einfluss nehmen (§ 2 Absatz 1 lit. b und c Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern - PetBüG M-V).
6	2015/ 00038	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Richters in einem Betreuungsverfahren.	Es ist dem Landtag wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen.

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
7	2015/ 00039	Die Petentin bringt ihre Vorbehalte gegenüber dem Islam zum Ausdruck und erhebt diesbezüglich verschiedene Forderungen.	Wegen des beleidigenden Inhaltes des Schreibens wird gemäß § 2 Absatz 2 lit. c PetBüG M-V von der Behandlung als Petition abgesehen.
8	2015/ 00049	Mit der Petition wird das Vorgehen des Vermieters beklagt sowie die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt.	Die Auseinandersetzung mit dem Vermieter stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Auch die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist dem Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

## Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beziehungsweise eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/00227a	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr nicht im beantragten Umfang Akteneinsicht gewährt werde.	Soweit die Beschwerde die Arbeitsweise des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) betrifft, liegt die Zuständigkeit beim Bund.
2	2014/00309a	Der Petent begehrt im Interesse einer verbesserten Arbeit der Jugendämter eine Änderung des Formulars „Vorläufige Schutzmaßnahmen“.	Das Formular, dessen Änderung der Petent begehrt, wird vom Statistischen Bundesamt DESTATIS vorgegeben. Die Zuständigkeit liegt diesbezüglich damit beim Bund.
3	2014/00390a	Die Petentin bittet um eine weitere Förderung der Bürgerarbeitsstellen.	Da die petitionsgegenständliche Fördermaßnahme vom Bund initiiert und über das Bundesverwaltungsamt koordiniert wird, ist auch eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben.
4	2014/00394	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung seiner deutschen Rente.	Die Steuerakten des Petenten wurden an das Finanzamt Göttingen abgegeben, sodass die Zuständigkeit beim Niedersächsischen Landtag liegt.
5	2015/00018	Die Petentin ist der Ansicht, dass ihre Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht richtig berechnet wurde, und bittet um Überprüfung.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt beim Bundesversicherungsamt. Aufgrund dessen ist hier der Deutsche Bundestag zuständig.
6	2015/00023a	Der Petent beklagt, dass Pflegepersonen in stationären Pflegeeinrichtungen anteilig auch Kosten für Auszubildende in der Altenpflegeausbildung mitfinanzieren müssen.	Die diesem Sachverhalt zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sind Bundesgesetze wie das Elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI) und das Pflegeausbildungsgesetz, sodass eine diesbezügliche Prüfung beim Bund erfolgen muss.
7	2015/00033	Die Petentin beschwert sich über den Rücktritt ihrer Krankenkasse vom Vertrag.	Die im konkreten Fall zuständige Krankenkasse untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes.

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
8	2015/00036	Der Petent regt eine Änderung steuerrechtlicher Vorgaben an, um die Bedingungen für die Altersvorsorge durch den Einsatz von Immobilien zu verbessern.	Die Zuständigkeit für die Änderung steuerrechtlicher Vorgaben liegt beim Bund.
9	2015/00043	Der Petent beklagt, dass er aufgrund von neuen Rabattverträgen seiner Krankenkasse nicht mehr sein bisheriges Medikament erhält beziehungsweise selbst dafür aufkommen muss.	Die Aufsichtsbehörde für die Krankenkasse des Petenten, die AOK Nordost, ist das Sozialministerium des Landes Brandenburg. Die den Rabattverträgen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen sind bundesrechtliche Vorschriften, womit die Zuständigkeit diesbezüglich beim Bund liegt.
10	2015/00057	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Fragen zur Förderung eines Arbeitsplatzes an den Landtag und beklagt, dass seine Nachfragen bei der Agentur für Arbeit bislang ohne Erfolg blieben.	Leistungsentscheidungen nach SGB II und SGB III sowie die Arbeitsweise der Agentur für Arbeit unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums.
11	2015/00059a	Die Petentin befürchtet ein Verbot der Beschäftigung in Callcentern an Sonn- und Feiertagen.	Soweit die Petentin eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes anstrebt, ist der Bundesgesetzgeber zuständig.
12	2015/00092a	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf einen Zuschuss für den Kauf eines PKWs über die Arbeitsweise des Jobcenters. Zudem beklagt sie die schleppende Bearbeitung der Betriebskostenabrechnung.	Soweit sich die Petentin über die Bearbeitung ihres Antrages auf Eingliederungshilfe (PKW) beschwert, liegt die Aufsicht beim Bundesministerium.